

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0109/13/4.1.17

Düsseldorf, den 14.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Mehrstoff-Dünger (Mehrnährstoff-Düngeranlage) der Firma Compo Expert GmbH in Krefeld durch Neubau der durch den Brand zerstörten Rohstoff- u. Produktlager (Phase 2)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Compo Expert GmbH mit Bescheid vom 10.11.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage am Standort Werk Krefeld, Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lemke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Compo Expert GmbH
Gildenstraße 38

48147 Münster

Datum: 10. November 2014

Seite 1 von 43

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0109/13/4.1.17
bei Antwort bitte angeben

Herr Voth
Zimmer: Ce 044
Telefon:
0211 475-9109
Telefax:
0211 475-2790
dirk.voth@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) durch Ersatz der durch den Brand zerstörten Rohstoff- u. Produktlager - Neubau der Hallen 3 a-c - (Phase 2) und Errichtung und Betrieb der Lagerhalle 10

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.09.2013, zuletzt ergänzt am 18.07.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise
 4. Anforderungen an den Brandschutz von der Stadt Krefeld

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0109/13/4.1.17

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 25.09.2013, zuletzt ergänzt am 18.07.2014 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) durch Ersatz der durch den Brand zerstörten Rohstoff- u. Produktlager nebst zugehöriger Einrichtungen (Wiederaufbau Phase 2) und Errichtung und Betrieb der Lagerhalle 10 ergeht nach Durchführung

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Seite 2 von 43

1. Sachentscheidung

Der Firma Compo Expert GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.17 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage)

am Standort

**Compo Expert GmbH,
Ohlendorffstr. 29, 47809 Krefeld,
Gemarkung Linn, Flur 16, Flurstück 4 und 69**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) **Errichtung und Betrieb der Produktlagerhalle 3a mit 11 Lagerboxen mit maximal 12100 t Lagerkapazität (bei einer Dichte von 1,15 t/m³) für ausschließlich Feststoffe (NPK-Dünger) an ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln der Gruppe C und Dünger, die nicht unter den Geltungsbereich der TRGS 511 fallen**

Die Größen der Lagerboxen variiert; Box 1 mit maximal 605 m³, Boxen 2 und 3 mit maximal 517 m³, Boxen 4 bis 10 mit maximal 1094 m³ und Box 11 mit maximal 1190 m³ Lagervolumen.

- b) **Errichtung und Betrieb der Rohstofflager-/Produktlagerhalle 3b mit 14 Lagerboxen mit maximal 23000 t Lagerkapazität (bei einer mittleren Dichte von maximal 1,23 t/m³) für ausschließlich Feststoffe mit folgenden Mengengrenzungen für einzelne Stoffe**

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| • Rohphosphat | maximal 15000 t |
| • Diammoniumphosphat (DAP) | maximal 10000 t |
| • Kaliumsulfat | maximal 10000 t |



• Kaliumchlorid	maximal 10000 t
• Ammoniumsulfat (AS)	maximal 10000 t
• Kieserit (nicht gemahlen)	maximal 10000 t
• Ammoniumsulfatsalpeter (ASS)	maximal 5000 t
• Monoammoniumsulfat (MAP)	maximal 5000 t
• Kalkammonsalpeter (KAS)	maximal 5000 t
• NPK-Reste und ammoniumnitrat-haltige Düngemittel der Gruppe C	maximal 10000 t
• Isodur	maximal 5000 t
• Crotodur	maximal 5000 t
• Methylenurea (Sazolene)	maximal 5000 t

Die Größen der Lagerboxen variiert; Boxen 1 und 2 mit maximal 2830 m³, Box 3 mit maximal 1680 m³, Boxen 4 bis 8 mit maximal 1721 m³, Boxen 9 bis 14 mit maximal 464 m³ Lagervolumen.

- c) Errichtung und Betrieb des Produktlagerhalle 3c mit 16 Lagerboxen mit maximal 36200 t Lagerkapazität (bei einer Dichte von maximal 1,15 t/m³) für ausschließlich Feststoffe (NPK-Dünger) an ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln der Gruppe C und Dünger, die nicht unter den Geltungsbereich der TRGS 511 fallen

Die Größen der Lagerboxen variiert; Boxen 1 bis 3 mit maximal 1094 m³, Boxen 4 bis 11 und 16 mit maximal 2368 m³, Boxen 12 bis 15 mit maximal 1721 m³ Lagervolumen.

- d) Errichtung und Betrieb des Turmes 3a einschließlich der WD-Anlage
- e) Errichtung und Betrieb des Turmes 3c
- f) Änderung des NPK-Aufgabeturmes / NPK-Aufgabehalle zur Anpassung an die Phase 2
- Umsetzung der Aufgabetrichter und Kettenförderer unter die Aufgabetrichter in die Halle 3b (Die Beschickung der NPK-Anlage mit Rohstoffen erfolgt künftig aus der Halle 3b.)
 - Nutzung der bisherigen Aufgabehalle (von wo die NPK-Materialzuführung gemäß Wiederaufbau-Phase I vorübergehend bis zur Fertigstellung der Halle 3b erfolgt) als Lager für Isodur, Crotodur und Methylenurea



in abgepackter Form (z.B. Big-Bags oder Sackware)
bis maximal 300 t

g) Errichtung und Betrieb des Additivlagers (Halle 10) mit insgesamt maximal 396 t Lagerkapazität an

- **flüssigen Stoffe (maximal 300 m³)**
 - jeweils maximal 300 m³ Ameisensäure (85%), Ammoniakwasser (25%), Fluidiram/Lilamin (Antibackmittel), Calciumchloridlösung, Eiweißhydrolysat, Kelpak, Lutensol AP 10, Lutensol T 07, Magnesiumnitratlösung, Parmentol N40, Pluronic, Trilon D, Rapsöl/Rüböl (Antistaubmittel), Pflanzenschutzmittel (U 46 D-Fluid)
 - maximal 2 m³ Ethanolamin

und

- **festen Stoffe**
 - jeweils maximal 390 t Ammoniummolybdat, Ammoniumsulfat, Bacillus amylolique, Farbe (z.B. Basovit Blau, Rot, Gelb), Bittersalz, Borsäure, Calciumchlorid flakes, Citronensäure, Dissolvine E-Cu-15, Dissolvine E-Fe-13, Dissolvine E-Mn-13, Dissolvine E-Zn-15, DKP, Eisen-II-sulfat, Eisen-III-sulfat, Eisen-III-phosphat, Fetrilon, Glucose, Glycin 99%, Guano, Harnstoff, Kaliumchlorid, Kaliumhydrogenphosphat (KP), Kaliumhydroxid (Ätzkali), Kaliumsulfat, Ammoniumcalciumnitrat, Kupfersulfat, Magnesiumchlorid, Magnesiumoxid 96, Magnesiumoxid 99, Mangancarbonat, Manganchlorid, Manganoxid, Mangansulfat, Monoammoniumphosphat (MAP), Natriumhexameterphosphat, phosphorige Säure, Rhezoan, Trilon B, Trilon, BD, Trilon BS, Wassergals, Zinkoxid, Zement
 - maximal 55 t Dinatriumoctaborattetrahydrat
 - jeweils maximal 3 t Zinkchlorid, Zinksulfat

h) Errichtung und Betrieb der Bandbrücke von der Schiffsentladung zum Turm 3a

i) Errichtung und Betrieb der Bandbrücke vom Turm 3a zur Halle 3b



- j) **Errichtung und Betrieb der Bandbrücke vom Turm 3a zum Turm 3c**
- k) **Errichtung und Betrieb der Bandbrücke vom Turm 3c zur Schiffsbeladung**
- l) **Errichtung und Betrieb der Bandbrücke vom NPK-Aufgabeturm zur Halle 3c**
- m) **Errichtung und Betrieb der Bandbrücke vom Turm 3a zur ZV**
- n) **Errichtung und Betrieb der Bandbrücke vom Übergabeturm zur Halle 3a**
- o) **Errichtung und Betrieb der neuen LKW- und Containerabfüllstation im Turm 3c**
- p) **Errichtung und Betrieb der neuen Schiffsbeladung**

Anlagenkapazität:

Die Produktionskapazität der Anlage bleibt unverändert.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 20.06.2014 – Az. 53.01-100-53.0109/13/4.1.17v.



4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED] betragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen Tarifstelle 2.4.1.3 (Berechnung auf Grundlage 2.1.2) für die einkonzentrierte Baugenehmigung und 15h.5 .

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000024779

an die Landeskasse Düsseldorf:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Auch weise ich darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Ent-



scheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Compo Expert GmbH betreibt am Standort in der Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld seit Jahren u.a. die Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-



Anlage). Die bestehende Anlage zur Herstellung von festen Düngemitteln soll durch Ersatz der durch den Brand im Jahr 2012 zerstörten Lagerhalle 3 mittels Errichtung von drei neuen Lagerhallen 3a, 3b und 3c einschließlich zugehöriger innerbetrieblicher Umschlags- und Transporteinrichtungen sowie Neuerrichtung eines Additivlagers (Lagerhalle 10) geändert werden.

Dazu hat die Compo Expert GmbH am 25.09.2013 einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) gestellt (Wiederaufbau Phase 2). Der Antrag wurde nach dem Ergebnis des Erörterungstermins und der Ergebnisse der detaillierten Prüfung durch die Antragstellerin ergänzt und überarbeitet (Erstellung der Gefahrenanalyse entsprechend der TRAS 310 und Überarbeitung der Immissionsprognose Staub).

Für die Errichtung und den Probetrieb (nur Funktionsprüfung technischer und MSR-technischer Ausrüstungen) wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 20.06.2014 – Az. 53.01-100-53.0109/13/4.1.17v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
---------	---------------



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.1	VAwS
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Dezernat 25	Eisenbahnangelegenheiten
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld (von dort wurde die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG beteiligt)	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brand- und Katastrophenschutz, Eisenbahnangelegenheiten und Ufersicherung
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Katastrophenschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/Sicherheitsbericht, Immissionsprognose Staub, Stand der Technik
Landeseisenbahnverwaltung Köln	Eisenbahnangelegenheiten

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 19.12.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in zwei örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 06.01.2014 bis 05.02.2014 zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 19.02.2014. Es wurden Einwendungen vorgebracht. Der Erörterungstermin, anlässlich dessen die Einwendungen mit den Einwendern, der Antragstellerin, der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Behörden erörtert wurden, fand am 19.03.2014 statt. An diesem öffentlichen Termin nahmen auch Personen teil, die keine Einwendungen eingereicht hatten. Nachfragen zum Antragsge-



gegenstand von diesen Personen erfolgten nicht. Die Niederschrift (Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins) wird den Einwendern und dem Betreiber zusammen mit diesem Genehmigungsbescheides bekannt gegeben.

Im Erörterungstermin wurden von den Einwendern verschiedene Anträge gestellt. Die Auflistung dieser Anträge und die jeweils zugehörige Entscheidung über diese Anträge sind unter Punkt B II. 2. aufgeführt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zu ändernde NPK-Anlage (die beantragten Hallen sind Nebeneinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV) fällt unter den Abschnitt 4.2 des Anhangs I des UVPG (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang). Daher war auch für das hier beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 3c UVPG durchzuführen. Die dazu notwendigen Unterlagen sind im Antrag enthalten. Aus den Unterlagen wird deutlich, dass wegen der Qualität und Quantität der vom Antragsgegenstand hervorgerufenen Auswirkungen (hier: keine Kapazitätserhöhung und keine zusätzlichen Emissionen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG) keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den beantragten Umfang der Anlagenänderung besteht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Einwendungen sowie zusätzlichen Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin.

So handelt es sich bei der NPK-Anlage entgegen der Auffassung der Einwender nicht um eine sog. integrierte chemische Anlage i.S.v. Nr. 4.1 Anlage 1 zum UVPG. Unter diesen spezielleren Tatbestand fallen nur solche Anlagen, deren Genehmigungspflicht sich aus Nr. 4.1.22 Anhang 1 zur 4.BImSchV ergibt. Dies sind nach der dortigen Legaldefinition für "integrierte chemische Anlagen" nur solche, bei denen die industrielle Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in einem "Anlagenverbund" erfolgt, d. h. "bei denen sich mehrere Einheiten (zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung) nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind". Dies ist jedoch bei der vorliegend betroffenen NPK-Produktion nicht der Fall. Hier besteht nur eine einzige solche Produktionsanlage zur Herstellung von "phosphor- stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrstoffdünger)", für welche der Genehmi-



gungstatbestand von Nr. 4.1.17 Anhang 1 zur 4.BImSchV (vormals Nr. 4.1 Spalte 1 lit. q) einschlägig ist. Dieser Anlagentyp ist der Nr. 4.2 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, wo in Spalte 2 selbst für eine erstmalige Neuerrichtung einer solchen Anlage allein eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls und damit im Regelfall (anders als bei einer Anlage nach Nr.4.1 Anlage 1 zum UVPG) keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Eine entsprechende Vorprüfung des Einzelfalls war daher für das vom Antrag betroffene Änderungsvorhaben ausreichend, zumal sich dieses allein auf Nebeneinrichtungen der NPK-Anlage (Rohstoff- und Produktlager und Transporteinrichtungen) beschränkt und die eigentliche Produktion nicht geändert wird.

Die überarbeitete Immissionsprognose mit Emissionsdaten teilweise unterhalb der ursprünglich angesetzten Emissionskonzentrationen ausgehend von der TA Luft sowie die Berücksichtigung der aktuellen Daten aus dem Jahr 2013 bestätigten aus Sicht der Genehmigungsbehörde die im Rahmen von § 3c UVPG zu treffende Bewertung, dass die hier beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben können. Somit ergab sich keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Vielmehr lässt sich aufgrund der zum Antrag gehörenden Angaben ohne weiteres erkennen, dass von den zum Antrag gehörenden Änderungsmaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Die NPK-Anlage soll durch Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten Lagerhalle 3 und damit des Wegfall der dort vorhandenen Lagerkapazität durch Neuerrichtung der Hallen 3a, 3b und 3c sowie einer Lagerhalle 10 (Additivlager) geändert werden. Die Lagerkapazität in den 3 neuen Hallen ist dabei geringfügig höher als bisher. Dazu gehören auch die Neuerrichtung/Erneuerung von innerbetrieblichen Transporteinrichtungen von und zu den neuen Lagerhallen sowie zu den Produktionseinrichtungen. Die Produktionskapazität, der Kern der Anlage (an welchen die UVP-Pflicht gemäß Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG anknüpft), bleibt unverändert. Darüber hinaus wird ein Additivlager errichtet, das der Lagerung von festen und flüssigen Stoffen in Regalen dient. Auch dieses begründet als solches keine UVP-Pflicht (ebensowenig wie die Lagerhallen 3a-c)

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die drei neuen Hallen werden am Standort der alten Halle errichtet. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen mit neuer Flächenversiegelung findet also nicht statt. Von den beteiligten Stellen wurde darüber hinaus eine schnelle Wiederversiegelung der Fläche der abgebrannten Halle 3 gefordert, um einer Mobilisierung die im Antragskapitel 28 dargestellte Untergrundverunreinigung entgegenzuwirken. Die Fläche der Lagerhalle 10 (Additivlager) war ebenfalls schon oberflächenversiegelt.

Durch die neuen Hallen entstehen keine zusätzlichen Abwässer. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt wie bei der alten Halle 3 auch durch die vorhandene betriebliche Kanalisation. Das Betriebsgelände liegt in der Nähe zum Rhein und damit grundsätzlich im Einflussbereich von möglichen Hochwasserereignissen. Die Höhe der Hallenbödenoberkanten wurde so gewählt, dass noch ein Sicherheitsabstand für ein Hochwasser HQ500 vorhanden ist. Selbst für den Extremfall eines künftigen Hochwassers größer als HQ500, wurde entsprechend der Forderung der Stadt Krefeld eine Gefahrenanalyse gemäß TRAS 310 durchgeführt. Darüber hinaus sind im Sicherheitsbericht entsprechende Ausführungen im Hochwasserfall enthalten. Aus der Gefahrenanalyse ergeben sich weitere Schutzvorkehrungen, die getroffen werden können.

Innerhalb des vom Änderungsantrag betroffenen Teils des Betriebsgeländes befinden sich keine ökologisch wertvollen Strukturen oder land-



schaftliche bedeutsame Räume. Außerhalb des Betriebsgeländes sind naturschutzrechtlich ausgewiesene Bereiche vorhanden. Diese werden aber aufgrund der Emissionssituation durch das Änderungsvorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt. Insgesamt wird durch das Vorhaben sogar eine Verbesserung der von der Anlage ausgehenden Staubimmissionen erreicht.

Abfall- und Abwassererzeugung

Es entstehen keine zusätzlichen Abfälle durch das Vorhaben. Die Gesamtanfallmenge an Abfällen in der Anlage wird nicht verändert. Die Lagerung selbst erfolgt abwasserfrei.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Geräuschemissionen

Die Auswirkungen des gesamten Betriebsstandortes mit mehreren genehmigungsbedürftigen Anlagen wurden in einem Geräuschgutachten dargestellt. Aus diesem Geräuschgutachten ist erkennbar, dass die von der beantragten Änderung hervorgerufenen Lärmemissionen deutlich unterhalb (mindestens 13 dB(A) und mehr) der an den Lärmimmissionsaufpunkten einzuhaltenden Werte liegen. Die Anlagenänderung steht einer weiteren Verbesserung der Lärmsituation aufgrund der nahen Lage eines großen Industriegebietes zu allgemeiner bzw. reiner Wohnbebauung nicht entgegen.

Die schon seit langer Zeit vorhandene Problematik der Einhaltung der Nachtwerte in den als reines Wohngebiet planungsrechtlich festgesetzten Bereichs durch die auf diese Aufpunkte einwirkenden Emittenten (nicht nur der Antragstellerin, sondern auch anderer Anlagenbetreiber) steht der Genehmigung des hier beantragten Vorhabens aufgrund der bei ca. 13 dB(A) (nach Modifikation des Lärmgutachtens mit zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen) unter den Richtwerten liegenden Zusatzbelastung nicht entgegen, zumal vom Änderungsvorhaben selbst keine Zusatzbelastung zu der bereits genehmigten Situation vor dem Brand ausgeht. Weitere Minderungsmaßnahmen, die zur Annäherung an den eigentlichen nächtlichen Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete führen, müssen ggf. von allen Betreibern von Anlagen umgesetzt werden, die auf diese Immissionsorte einwirken; es besteht jedoch kein Anlass für eine weitere Lärmsanierung im Rahmen dieses Verfahrens zum Wiederaufbau. Ggf. ist eine vom vorliegenden Änderungsantrag unabhängige Neufestsetzung der einzuhaltenden Lärmimmissionsbe-



grenzung gegenüber dem Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete aufgrund der vorliegend gegebenen Gemengelage gemäß Abschnitt 4.7 TA Lärm unausweichlich.

Emissionen/Immissionen in die Luft

Gefasste Quellen

Zur Reduzierung der Staubemissionen werden die Staubemissionsquellen an einen Schlauchfilter angeschlossen. Die angelieferten Rohstoffe neigen aus natürlichen Eigenschaften bzw. durch Antiback- und Staubmittelbehandlung nicht zum Stauben und werden zudem in einer Halle entladen.

Die gefassten Staubemissionsquellen, die die von den Fördereinrichtungen stammende abgesaugte und gereinigte Abluft in die Atmosphäre abgeben, emittieren insgesamt 30-50% weniger Staub als im Vergleich zur alten Anlagenkonfiguration. Damit wird den Anforderungen des Luftreinhalteplanes nachgekommen, die Staubemissionen zur Vermeidung von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte weiter zu reduzieren. Die Emissionsquellen emittieren mit maximal 10 mg/m³ weniger, als nach dem Stand der Technik geboten (20 mg/m³ nach TA Luft). Demzufolge ist keine nachteilige Auswirkung durch das Änderungsvorhaben gegeben.

Diffuse Emissionen und Gerüche

Der früher vorhandene Anteil an diffusen Staubemissionen wird deutlich reduziert. Auch diffuse Quellen (Übergabestelle, offene Transportbänder in den Hallen) werden abgesaugt und gereinigt an die Atmosphäre abgegeben und so eine Verbesserung des Emissionsverhaltens im Vergleich zur alten Anlagenkonfiguration erreicht. Eine Geruchsproblematik ist nicht vorhanden, da die verwendeten Stoffe nicht geruchsemitierend sind.

Erschütterungen und Lichtimmissionen

Erschütterungsquellen, die Auswirkungen außerhalb des Werksgeländes vermuten lassen, sind nicht vorhanden. Möglichen Auswirkungen durch die baulichen Errichtungstätigkeiten wird durch Nebenbestimmungen für die Bauphase begegnet.

Gleiches gilt für Lichtemissionen, die das nichtindustrielle Umfeld erreichen können.



Immissionen in Wasser (auch vorbeugender Gewässerschutz) und Boden

Direkte Einträge der Lagerstoffe in Wasser und Boden sind im Normalbetrieb durch die Konstruktion der Lagerhallen mit festem Boden bzw. Rückhaltemöglichkeiten im Additivlager ausgeschlossen. Die Stoff- und Materialhandhabung erfolgt auf befestigten Oberflächen innerhalb geschlossener Räume. Die Anforderungen der VAWS bzgl. der Lagerung wassergefährdender Stoffe werden umgesetzt. Die Löschwasserrückhaltung ist entsprechend der LÖRÜRL ausreichend bemessen. Einträge können nur durch die Staubimmissionen vorhanden sein. Diese sind wie oben bereits dargestellt deutlich geringer als im vorherigen Zustand. Eine nachteilige Auswirkung ist deshalb hier nicht vorhanden.

Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWS NRW errichtet und betrieben. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAWS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchgeführt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Unfallrisiko, Anlagensicherheit/Störfall

Die Anlage befindet sich in einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit erweiterten Pflichten gemäß §§ 9-12 der 12. BImSchV. Nachteilige Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der Anlage infolge der Änderung sind nicht zu besorgen. Vielmehr verbessert sich die Anlagensicherheit in der Nebenanlage (Lagerung) durch die Neugestaltung der sicherheitstechnischen/brandschutztechnischen Konfiguration der Lagerhallen. Die von dem zu ändernden Teil des Betriebsbereichs ausgehenden Risiken werden also nur vermindert. Nachteilige Auswirkungen auf die Anlagensicherheit sind nicht möglich, denn: Andere Stoffe als vor dem Brand werden nicht eingesetzt. Auch die Tätigkeiten im Lagerbereich unterscheiden sich nicht im Vergleich zum Anlagenzustand vor der Änderung. Gefährliche Stoffe und der Umgang mit diesen bleiben also gleich bei deutlich verbesserten sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen durch den Neubau und dessen sicherheitstechnische Ausstattung.



Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Die NPK-Anlage der Compo Expert GmbH befindet sich auf einem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände (B-Plan 228 1. Änderung) in Krefeld, in dem mehrere größere Betriebe mit einer Reihe von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen vorhanden sind. Der vorhandene gesamte Betriebsstandort der Antragstellerin wird nicht erweitert. Ein Heranrücken industrieller Nutzungen an die nahe Wohnbebauung, die sich im Abstand von 300 m in südlicher Richtung befindet, erfolgt durch das Änderungsvorhaben nicht. Eine Änderung der ursprünglich vorhandenen Situation auf die umliegenden naturschutzrelevanten Gebiete erfolgt nur verbessernd, da keine Ausweitung der Produktionskapazität beantragt wurde und die künftigen Emissionen geringer sind als vorher. Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete neu oder zusätzlich beeinflusst. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände statt. Damit scheidet auch Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung geschützter Arten aus.

Qualitätskriterien

Der Anlagenstandort/Betriebsstandort wird seit langer Zeit industriell genutzt. Nachteilige Auswirkungen durch das an sich die Situation verbessernde Änderungsvorhaben sind infolge keiner neuen Flächeninanspruchnahme und keiner Ausweitung Anlagenstandortes innerhalb des Betriebsgeländes und der verbessernden Neuerrichtung einer schon vorhandenen, nicht grundsätzlich geänderten industriellen Nutzung nicht ersichtlich.

Schutzkriterien

Es liegen zwei Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage (DE-4605-301 und DE-4606-301). Weiterhin sind Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen (KR-001 und KR-003), die Bestandteil der vorgenannten Natura 2000-Gebiete sind.



Nationalparks und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sowie Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind im Umfeld der Anlage nicht vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind im nahen und entfernteren Umgebungsbereich des Anlagenstandortes vorhanden.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind im Umfeld nicht vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile (hier Alleen) gemäß § 29 BNatSchG sind im Umfeld der Anlage in geringem Abstand zum Anlagenstandort vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im näheren Umfeld (zwischen Rheinhafen und Rhein) sowie in weiterem Abstand vom Anlagenstandort vorhanden. Auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindet sich ein eingetragenes Biotop (Biotopkataster NRW), das hier nur der Vollständigkeit erwähnt wird, da diese Biotope nicht in der Anlage 2 des UVPG aufgeführt sind.

Da keine Kapazitätssteigerung der Produktionsanlage beantragt ist, werden die vorgenannten Gebiete auch nicht stärker, sondern durch die Reduzierung der Staubemissionen nur weniger belastet als vor dem Brand und der Realisierung des hier beantragten Änderungsvorhabens zum Wiederaufbau. Dabei gilt dies sowohl für den Feinstaub als auch für den Staubbiederschlag, dessen ungewollt düngende Eigenschaften zurückgehen. Dies trifft ebenso für andere umliegende Schutzgebiete zu. Ein nachteiliger Einfluss auf die Schutz- und Entwicklungsziele durch das Änderungsvorhaben ist nicht ersichtlich. Das Landschaftsbild wird nicht stark geändert, da die neuen Lagerhallen quasi an alter Stelle wieder aufgebaut werden und auch ihrer Größe nach nicht stärker ins Gewicht fallen als die abgebrannte Halle 3. Dies gilt auch im Hinblick auf die "neuen Türme", die ebenfalls nicht prinzipiell neu sind, sondern lediglich die Förderanlagen in der alten Halle 3 ersetzen, nunmehr aber aus Gründen des verbesserten Brandschutzes bewusst gesondert (d. h. getrennt vom Lagergut in den Lagerhallen) eingehaust werden. Nur deshalb werden sie als neu wahrgenommen, bedeuten aber ebenfalls keine zusätzliche Inanspruchnahme von Umwelt und Umgebung, sondern dienen im Gegenteil der Verminderung von Sicherheitsrisiken und Immissionen..



Das Betriebsgelände bzw. der Anlagenstandort liegt nicht in einem Gebiet nach den §§ 51, 53 Absatz 4, 73 Absatz 1 und 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Anlage liegt im Bereich des Luftreinhalteplans Krefeld, der aufgestellt wurde, da von der EU festgelegte Umweltqualitätsnormen in der Vergangenheit nicht eingehalten wurden (22. BImSchV alt, neu 39. BImSchV in Bezug auf Feinstaub PM10). Es ist nicht ersichtlich, dass die Anlagenänderung nachteilige Auswirkungen auf die Immissionssituation / den Luftreinhalteplan verursachen könnte; im Gegenteil wird die Immissionssituation durch das Änderungsvorhaben im Vergleich zu der bereits genehmigten Anlagensituation vor dem Brand durch bessere Stauberfassung nur verbessert. Durch die vorgelegte Immissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass die einschlägigen Grenzwerte durch die Zusatzbelastung der Gesamtanlage (d. h. auch dann, wenn man nicht nur die beantragte Veränderung, die als solche mit keinerlei Zusatzbelastung einhergeht betrachtet, sondern die gesamte NPK-Anlage und sämtliche von dieser bereits genehmigten Anlage ausgehenden Emissionen als "Zusatzbelastung" zugrunde legt) nicht überschritten werden, da durch die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan eine Reduzierung der ursprünglichen den Grenzwert der 39. BImSchV für Feinstaub (PM10) überschreitenden Belastung erfolgte.

Der Anlagenstandort liegt nicht unmittelbar in einem Bereich mit hoher Bevölkerungsdichte, da er sich innerhalb eines Industriegebietes am Rande von Krefeld befindet, insbesondere nicht mitten im zentralen Ort (Krefeld) im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes. Die naheliegenden, zur Stadt Krefeld gehörenden Stadtteile bzw. auch die zu Duisburg oder Meerbusch gehörenden Siedlungen werden durch das Vorhaben nicht im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes nachteilig beeinflusst.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften werden durch das Änderungsvorhaben nicht nachteilig beeinflusst, da der Anlagenstandort kein gewachsener Boden mehr ist und durch langjährige industrielle Vornutzung geprägt ist. Die vom Änderungsvorhaben ausgehenden Auswirkungen sind überdies nicht in der Lage außerhalb des Anlagenstandortes nachteilig auf etwaig vorhandene Denkmäler einzuwirken. Auch hier wird durch die Verbesserung der Emissionssituation Staub eine Verbesserung beim Kriterium Staubbiederschlag erreicht.



Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Änderung der Anlage verändert prinzipiell nichts am geografischen Einflussbereich des Anlagenbetriebes und damit der betroffenen Bevölkerung, der umgebenden Flora und Fauna bzw. der umliegenden Schutz- und Erholungsgebiete. Durch deutliche Verbesserungen der Emissionssituation beim Staub werden die Auswirkungen sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den Schutzgebieten ausschließlich positiver Art sein, da die Immissionsbelastung durch die Anlage sinkt. Lärmseitig verschlechtert die Änderung den vorhandenen Zustand nicht und führt auch nicht dazu, dass künftig weitere Verbesserungen nicht erfolgreich sein können. Für die Bauphase sind für einen kurzen Zeitraum andere Auswirkungen auf das nahegelegene Umfeld vorhanden, die aber grundsätzlich nicht vermeidbar sind und durch weitergehende Anforderungen in den Nebenbestimmungen auf ein zulässiges Maß begrenzt werden.

Neue Versiegelungen und damit Flächenverlust sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das Landschaftsbild wird nicht grundsätzlich negativ verändert. Grenzüberschreitende Auswirkungen scheiden schon aufgrund der Entfernung des Anlagenstandortes von deutlich mehr als 5 km von einer Landesgrenze zu einem anderen EU-Mitgliedstaat aus. Da sich die eigentliche Nutzung der zu ändernden Anlage nicht ändert, sondern sich deren Auswirkungen außerhalb der Anlage sogar verbessern, sind nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schwere und der Komplexität, der Wahrscheinlichkeit, der Dauer, der Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen auf die Schutzgüter, die im § 2 UVPG aufgeführt sind, nicht ersichtlich.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer umfassenderen Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren deshalb nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf nach Zustellung dieses Bescheides öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet



unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Der Auffassung der Einwender, dass eine UVP allein schon deshalb notwendig sei, weil sich die Anlage in einem Luftreinhaltegebiet befindet, wird nicht gefolgt. Dies gilt ebenso für die Ansicht der Einwender, dass die möglichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch radioaktive Stoffe in den Rohstoffen und Produkten eine UVP erzwingen würden. Die radioaktiven Eigenschaften der Rohstoffe, die bei der Antragstellerin künftig nach Art und Menge grundsätzlich unverändert gehandhabt werden sollen, sind zwar unbestritten vorhanden. Es handelt sich dabei aber um eine natürliche Belastung der Rohstoffe. Nach den Feststellungen nicht nur der von der Antragstellerin hierzu vorgelegten Untersuchungsberichte des [REDACTED], sondern auch des hierzu angehörten Landesinstituts für Arbeitsgestaltung des Landes NRW bewegt sich die von den Rohstoffen ausgehende Strahlenbelastung eindeutig im unkritischen Bereich. Auswirkungen auf die Bevölkerung bzw. die Umwelt außerhalb des Betriebsgeländes können ausgeschlossen werden. Schon die Auswirkungen im Nahbereich auf die Arbeitnehmer der Antragstellerin, die mit den Rohstoffen umgehen, bewegen sich nach übereinstimmender Bewertung des [REDACTED] und des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung in einem Bereich, der als unbedenklich gelten darf und keinen Anlass zu besonderen Schutzanforderungen für die Arbeitnehmer bietet. Für die von den Einwendern geforderte Festlegung von einer rechtlich verbindlichen Begrenzung für die Freisetzung von radioaktiven Stoffen in die Umwelt gibt es daher weder Anlass noch Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für die geforderte Verpflichtung der Antragstellerin zu Auswirkungsbetrachtungen in Bezug auf die betroffenen Rohstoffe und die darauf hergestellten Produkte. Hier besteht darüber hinaus auch kein Bezug zum Antragsgegenstand.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erwei-



terung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) durch Ersatz der durch den Brand zerstörten Rohstoff- u. Produktlager - Neubau der Hallen 3 a-c - (Phase 2) und Errichtung und Betrieb der Lagerhalle 10 wurden von den beteiligten Behörden im Ergebnis keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Compo Expert GmbH und fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der be-



antragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Krefeld

Seitens der Stadt Krefeld werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in die Anlage 2 aufgenommen.

Ferner wurde hinsichtlich der Betrachtung von möglichen Gefahren durch Hochwasser, die in den Antragsunterlagen auf Basis des HQ500 bewertet worden sind, von der Stadt Krefeld auch die vorsorgliche Betrachtung eines noch über das Szenario eines solchen 500-jährigen Hochwassers (welches den Fußboden der beantragten Läger in den Hallen 3a - c sowie der Halle 10 nicht erreichen würde) hinausgehenden Extremhochwassers unter Berücksichtigung der TRAS 310 gefordert. Die Antragstellerin erklärte sich bereit, eine Gefahrenanalyse unter Anwendung der TRAS 310 durchzuführen und die Ergebnisse im Sicherheitsbericht darzustellen. Die Antragstellerin erklärt sich bereit auch unter ausdrücklicher Berücksichtigung dieses Regelwerks die Gefahrenanalyse mit der Stadt Krefeld abzustimmen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in Anlage 2 aufgenommen. Auch die Hinweise der Stadt Krefeld bzgl. des Linner Mühlenbach sind der Antragstellerin mit diesem Bescheid mitgeteilt worden bzw. dazu sind Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Die von der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG geforderten Nebenbestimmungen, die aufgrund der Beteiligung durch die Stadt Krefeld in deren Stellungnahme enthalten war, wurden in Anlage 2 übernommen.

Stellungnahme der Stadt Duisburg

In der abschließenden Bewertung bzgl. eines Dennoch-Störfalls führte die Stadt Duisburg aus, dass kein Konflikt in der bestehenden Gemengelage zwischen der bestehenden Bebauung im Stadtgebiet Duisburg und dem Betriebsbereich der Antragstellerin besteht.



Stellungnahme der Landeseisenbahnverwaltung und des Dezernates 25

Beide stimmten dem Vorhaben zu. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in Anlage 2 übernommen.

Stellungnahme des Dezernates 51

Der geplante Standort für den Anlagenkomplex liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans 228 1.Ä. und ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung findet daher hier keine Anwendung.

Nach Aussage der Antragstellerin sollen im Rahmen der Baustelleneinrichtung Lagerflächen temporär angelegt werden (Schotterung von Grünflächen) und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Zum Schutz des Baumbestandes auf dem Betriebsgelände ist bei der Lagerung von Bauteilen darauf zu achten, dass angrenzender Baumbestand nicht beschädigt wird.

In der Nähe zum Vorhaben (in ca. 900m Entfernung) befinden sich das FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) sowie das FFH-Gebiet „Die Spey“ (DE-4606-301). Den im Antrag für die UVP-Vorprüfung dargestellten Ergebnissen kann gefolgt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der beiden FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden sind. Daher kann auf eine differenzierte FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die neuen Anlagen werden laut vorliegendem Antrag auf der Fläche der abgebrannten Halle 3 entstehen. Es werden keine zusätzlichen Flächen für das Vorhaben in Anspruch genommen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in Anlage 2 übernommen.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. G1357.4.1) vom 08.04.2014 kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Compo



Expert GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

Wechselwirkungen mit Nachbarbetrieben

Hinsichtlich der von den Einwendern aufgeworfenen Frage nach störfallrelevanten Wechselwirkungen mit anderen benachbarten Anlagen ist festzustellen, dass nach den Auswirkungsbetrachtungen im Sicherheitsbericht und der Stellungnahme des LANUV hierzu anlässlich der Genehmigungsentscheidung über das vorliegend beantragte Vorhaben keine Anhaltspunkte für besondere Wechselwirkungsgefahren ersichtlich sind.

Im Sicherheitsbericht wird auf den bereits festgestellten DOMINO-Effekt zwischen den Firmen [REDACTED] und [REDACTED] und der Antragstellerin hingewiesen.

Überdies kann die Feststellung von DOMINO-Effekten bei Betriebsbereichen mit mehreren Anlagen nicht innerhalb eines Genehmigungsbescheides erfolgen, sondern muss in einem eigenständigen Feststellungsbescheid erfolgen.

Arbeitsschutz

Dem Vorhaben wurde seitens des Arbeitsschutzes zugestimmt und die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid übernommen.

Hochwasserschutz

LANUV:

Das Werk der Compo Expert GmbH liegt im kartierten Hochwasserrisikogebiet des Rheins bei einem Extremhochwasser (HQ500), nicht jedoch bei einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100). Im Kapitel 10.4.1.1 des Sicherheitsberichts führt die Antragstellerin/Betreiberin eine Betrachtung für das 500-jährliche Hochwasser durch. Das Bemessungshochwasser für den entsprechenden Rheinki-



lometer 764 stellt eine Höhe von 32,29 m dar. Die neu zu bauenden Hallen 3a/b/c und 10 sind dieser Tatsache entsprechend auf eine Höhe des Hallenbodens von 32,39 m ausgelegt. Es sind nicht die Bemessungsgrundlagen für öffentliche Hochwasserschutzanlagen anzuwenden, da durch die Überflutung des Betriebsbereichs der Compo Expert GmbH keine zusätzliche Hochwassergefährdung für das Hinterland besteht.

Für eine detaillierte Gefahrenanalyse nach TRAS 310 sind die nach § 74 WHG erstellten Gefahrenkarten heranzuziehen. Als Grundlage für die detaillierte Gefahrenanalyse fordert die TRAS 310 die Betrachtung von Ereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit. Da jedoch das Bemessungshochwasser in Krefeld eine Jährlichkeit von 500 aufweist, ist die entsprechende Gefahrenkarte für das HQextrem anzuwenden. Hiernach ist ein Wasserstand auf dem Betriebsgelände im Bereich der Lagerhallen 3a/b/c von etwa einem halben Meter zu erwarten.

Der Sicherheitsbericht stellt hierzu entsprechende Maßnahmen dar, welche in Anbetracht der Vorwarnzeit für ein solches Extremereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit angemessen sind:

- Einstellung der Produktion
- Einlagerungsstopp der Rohwaren
- Abtransport von Fertigware
- Sicherung der Lagerhallen mit Hilfe von (Löschwasser-)Schotts und Sandsäcken

Zusätzlich wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, die die Antragstellerin verpflichtet, der Stadt Krefeld eine Detailplanung zum Ablauf der einzuleitenden Maßnahmen bei absehbarer Gefährdung durch ein Hochwasser, dass über die neuen Lagerhallen überfluten könnte, vorzulegen.

Luft (Emissionen, Immissionen)

Durch den Antragsgegenstand, wird die Staubemissionssituation im Lagerbereich im Vergleich zum Zustand vor dem Brand entscheidend verbessert ohne dass eine genehmigungsrechtliche Anhebung der genehmigten Produktionskapazität erfolgt. Die eingesetzten technischen Maßnahmen zur Staubemissionsverminderung liegen teilweise über dem Stand der Technik. Durch geringere Emissionskonzentrationen im Vergleich zu den TA Luft gebotenen Begrenzungen werden generell deutlich weniger Staubemissionen (30-50%) in die Atmosphäre abgegeben



als von der genehmigten Anlagenkonfiguration vor dem Brandereignis im Jahr 2012. Insofern stellt der Antragsgegenstand eine Verbesserung der Staubemissionssituation im Vergleich zum alten Zustand dar. Diese Verbesserung der Emissionssituation zieht zwangsläufig auch eine Verbesserung der Immissionssituation nach sich. In den Antragsunterlagen war ursprünglich ein Immissionsgutachten zu den Staubimmissionen enthalten, das wegen der Lage der Immissionsorte der Anlage in einem Luftreinhaltegebiet auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde und des LANUV mehrfach überarbeitet wurde. Diese Genehmigungsentscheidung berücksichtigt zusätzlich zu dem in den Antragsunterlagen vorhandenen Gutachten einen Nachtrag vom 04.04.2014 und eine Zusatzinformation vom 17.07.2014.

Die ursprünglich in der Immissionsprognose angesetzten Emissionskonzentrationen entsprechend TA Luft wurden bei den meisten Quellen der Anlage auf die Hälfte reduziert (Forderung deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen). Dennoch konnte die in Genehmigungsverfahren regelmäßig in Luftreinhalteplangebieten anzusetzende Irrelevanzschwelle der Zusatzbelastung verursacht durch die gesamte Anlage mit 1% des immissionsgrenzwertes bei Schwebstaub (PM10) nicht dargestellt werden. Aus diesem Grund waren weitere Ermittlungen notwendig, die im Ergebnis eine Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte ausweisen.

Nach den Berechnungen des Sachverständigen beträgt der Anteil der gesamten Anlage an der Gesamtimmissionssituation 3 % des Immissionsgrenzwertes (PM10).

Durch Verbesserungen der Immissionssituation, hervorgerufen durch die Maßnahmen der Umsetzung des Luftreinhalteplanes, konnte auf Grundlage der Immissionssituation im Jahr 2013 (Vorbelastung) dennoch nachgewiesen werden, dass der Immissionsgrenzwert eingehalten wird. Positiv wirkt bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antragsgegenstandes, dass durch den Weiterbetrieb der Anlage in eingeschränkter Weise ein Teil der Anlagenemissionen bereits in der Vorbelastung enthalten ist und daher eben teilweise zusätzlich in die Gesamtbetrachtung einfließt. Bezogen auf den Antragsgegenstand unter Berücksichtigung des alten Zustandes handelt es sich faktisch ohnehin nicht um eine tatsächliche Zusatzbelastung durch die neuen Hallen, sondern eben um eine quasi negative Zusatzbelastung, also eine Verbesserung, da die Produktion nicht erweitert wurde und die tatsächlichen Staubemissionen durch die neue Anlagentechnik reduziert werden.



Beim Staubniederschlag ist eine analoge Bewertung wie beim PM10-Staub erfolgt. Auch hier konnte die Irrelevanz entsprechend TA Luft (10,5 mg/m²*d) der gesamten Anlage mit einer Zusatzbelastung der gesamten Anlage (0,01134 g/m²*d) nicht dargestellt werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung konnte aber nachgewiesen werden, dass die Gesamtbelastung beim Staubniederschlag nicht über dem zulässigen Wert (0,35 g/m²*d) liegt.

Die genauen Höhen der Abluftquellen ergeben sich aus dem dem Antrag beiliegenden Immissionsgutachten bzw. dessen 1. Nachtrag. Die dortigen Höhen differieren zwar mit den Angaben im Formular 5 des Formularsatzes, entscheidend für die Beurteilung sind aber die Höhen, die bei der Berechnung der Immissionsbelastung zugrunde gelegt wurden. Wegen der großen Flächenausmaße der neuen Hallen würde sich eine entsprechend den Regelungen des Abschnitts 5.5 TA Luft anzusetzende unverhältnismäßige Ablufthöhe ergeben. Von daher hat der Gutachter eine solche nicht angesetzt. Das LANUV hält diese Vorgehensweise für plausibel.

Seitens der Einwender wurde angemerkt, die Emissionen des Schiffsverkehrs dem Anlagenbetrieb zuzuordnen. Zur Frage, ob Emissionen der zu beladenden bzw. entladenden Schiffe dem Anlagenbetrieb hinzuzurechnen sind, gibt es in juristischer Hinsicht voneinander abweichende Meinungen bzw. gegenläufige Auffassungen. Wird der einen Auffassung gefolgt, können zum Anlagenbetrieb, d.h. den zu betrachtenden Anlagenemissionen, aber nur (vorübergehend) solche Schiffe gezählt werden, die dort gerade be- oder entladen werden. Andererseits wird davon ausgegangen, dass die Emissionserzeugung nicht als Anlagenbetrieb von der Genehmigung umfasst ist. Im Übrigen dienen Emissionsbegrenzungen in Genehmigungsbescheiden nur der Beschränkung der zugelassenen Betriebsweise, seien aber kein Argument dafür, dass es sich bei Emissionen um Bestandteile des Anlagenbetriebs handle.

Allerdings werden die Be- und Entladevorgänge nicht bei laufendem Schiffsmotor durchgeführt, so dass sich daraus keine zusätzlich zu betrachtenden Emissionsbeiträge ergeben. Staubemissionen durch das Be- und Entladen sind darüber hinaus aber auch teilweise noch anderen Anlagen auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin zuzuordnen. Der Einfluss der Schiffsbe- und entladung ist in der I-Prognose berücksichtigt.



Besondere Staubinhaltsstoffe (Abschnitt 5.2.3.6 TA Luft) sind ggf. mit Ausnahme von Thallium nicht vorhanden. Das Vorhandensein solcher Stoffe in den in der TA Luft aufgeführten Konzentrationen führt nach der Forderung zur Umsetzung der wirksamsten Maßnahmen entsprechend der Abschnitte 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 TA Luft, denen aber ohnehin durch den Antragsgegenstand bereits entsprochen wird. Insofern sind darüber hinausgehende, weitere Anforderungen an den Anlagenbetrieb rechtlich nicht forderbar.

Lärm (Emissionen, Immissionen)

Die im Lärmgutachten dargestellten Lärmimmissionsbeiträge des Antragsgegenstandes unterschreiten die zugrunde zu legenden Lärmimmissionswerte deutlich um mehr als 10 dB(A). So tragen die beantragten Änderungen mit gleich oder mehr als 13 dB(A) unter den vorgenannten Lärmimmissionswerten nicht zu einer Erhöhung bzw. Verschlechterung der vorhandenen Situation bei.

Erschütterungen

Vom Änderungsgegenstand gehen keine Erschütterungsauswirkungen aus. Für die Bauphase sind entsprechende Anforderungen für den Fall von Erschütterungsimmissionen in Anlage 2 bzw. bereits im Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns enthalten.

Anforderungen nach IED-Richtlinie

Die Anlage unterfällt der IED-Richtlinie. Die nachfolgend genannten BVT-Merkblätter sind ursprünglich auf Grundlage der IVU-RL erarbeitet worden. Das für die Anlage heranzuziehende BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung Anorganischer Grundchemikalien: Ammoniak, Säuren und Düngemittel (August 2007) sagt zur der Lagerung und Handhabung von staubenden Stoffen im Hinblick auf den Antragsgegenstand in Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln relativ wenig. Hier geht es hauptsächlich um die Darstellung der BVT bei der eigentlichen Produktion. Herangezogen werden kann deshalb noch das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter (Januar 2005). Die dort dargestellten Techniken zur Staubreduzierung



werden eingesetzt. Die Begrenzung der Staubemissionen (siehe Anlage 2) wurde entsprechend über den Antragsgegenstand hinausgehend (Formular 4) angepasst. BVT-Schlussfolgerungen entsprechend § 3 Abs. 6b BImSchG sind nicht verfügbar, entsprechende Anforderungen sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich.

Die TA Luft behält damit grundsätzlich weiterhin Gültigkeit. Dennoch wurden abweichend davon Staubemissionsbegrenzungen festgelegt, die über den dort ausgewiesenen Stand der Technik hinausgehend sind und in Anwendung des § 12 Abs. 1a BImSchG i.V.m. den vorgenannten BVT (tatsächlicher Stand der Technik bei Schlauchfiltern sind 10 mg/m³) fordern.

Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes bestand nicht, da der Antrag vor Ablauf der entsprechenden Frist eingereicht wurde. Aufgrund vorlaufender Untersuchungen gibt es dennoch Erkenntnisse zur Bodenbeschaffenheit. Neuere Kenntnisse ergaben sich durch die Untersuchungen bei der Brandschadensaufbereitung. Entsprechende Anforderungen wurden per Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

Weniger strenge Emissionsbegrenzungen nach

- § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 BImSchG
- § 12 Absatz 1b BImSchG
- § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 BImSchG

wurden nicht festgelegt.

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle:

Der Boden und das Grundwasser können durch den Anlagenbetrieb der hier genehmigten Anlagenteils nur durch das Austreten wassergefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Die Anforderungen der VAWS NRW werden umgesetzt (es werden nur feste wassergefährdende Stoffe als lose Schüttgüter in den Hallen 3a, 3b und 3c gela-



gert.). Darüber hinausgehend sind weitere Anforderungen nicht erforderlich.

Für die von der Anlage verursachten Abfälle wurde nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Sofern sich der Entsorgungsweg ändert, wurde durch Nebenbestimmung gefordert, dies der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen: Anforderungen zu Emissionen in die Luft wurden wegen der für dieses Vorhaben fehlenden BVT-Schlussfolgerungen auf Grundlage der TA Luft i.V.m. den BVT in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids, Anlage 2 gestellt.
3. Anforderungen an:
 - a. die regelmäßige Wartung:

Die regelmäßige Wartung der Anlagenteile wird durch Nebenbestimmung gefordert.
 - b. die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser:

erfolgen durch die Umsetzung der Anforderungen des § 3 VAwS NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden.
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c) sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.) erfolgen durch die Umsetzung der Anforderungen des § 3 VAwS NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden.:

Zum einen ist über die Anforderungen an die Überprüfung



der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe durch den von der VAwS NRW vorgegeben Prüfrhythmus der Anlagen eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos vorhanden.

Darüber hinaus wurde gefordert, dass anlassbezogen bei einem Schadensfall, dessen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser beeinträchtigend gewirkt haben könnten, regelmäßige Überprüfungen solange vorgenommen werden, bis eine Beeinträchtigung nicht mehr festgestellt werden kann.

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs:

In den Antragsunterlagen sind Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung umfassend beschrieben. Darüber hinausgehende Anforderungen sind nicht notwendig. Dennoch wurde mit einer Nebenbestimmung Anforderungen an die Stilllegung der Anlage gestellt im Hinblick auf die Erfassung des Endzustandes von Boden und Grundwasser nach Stilllegung des Betriebes. Für das An – und Abfahren der Entstaubungseinrichtungen sind keine Anforderungen erforderlich, da diese bei Inbetriebnahme sofort wirksam sind. Für den Fall des Ausfalls dieser Reinigungseinrichtungen, wird per Nebenbestimmung gefordert, den Anlagenbetrieb bis zur Erreichung der Betriebsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen zu unterbrechen, wenn Staubemissionen ungereinigt austreten können.

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung:

Aufgrund der vom Antragsgegenstand ausgehenden Emissionen sind weitergehende Vorkehrungen, als die schon in Punkt 2 beschriebenen, nicht erforderlich. Eine weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der Emissionsmassenströme und dem Abstand zu anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zu besorgen.



2. Einwendungen und Anträge im Erörterungstermin

Die Fragen bzw. Einwendungen wurden der Antragstellerin von der Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme und Vorbereitung des Erörterungstermins übermittelt. Darüber hinaus wurden die beteiligten und von den Einwendungen betroffenen Behörden entsprechend über die Einwendungen informiert. Von diesen wurden schriftliche Stellungnahmen bzw. Ausführungen im Erörterungstermin zur Darstellung der behördlichen Sicht zu den Einwendungen vorgenommen.

Einwendungen wurden eingelegt zu folgenden Themen:

- E 1. Verfahrensart
- E 2. Fehlende UVP / Naturschutz
- E 3. Emissionen / Immissionen inklusive der Radioaktivität in Rohstoffen und Produkten
- E 4. Bodenschutz / Altlasten
- E 5. Wasser
- E 6. Arbeitsschutz
- E 7. Brandschutzkonzept inklusive der Anforderung von Untersuchungen der nicht vom Brand erfassten Anlagenteile auf erforderliche Brandschutzanforderungen
- E 8. Anlagensicherheit

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde konnten die Einwendungen zum großen Teil abschließend im Rahmen des Erörterungstermins behandelt werden.

Dennoch wurden von den Einwendern folgende Anträge gestellt:

- a) Erstellung eines Wortprotokolls, da ja ein Tonmitschnitt gemacht wurde

Der Antrag wird abgelehnt. Ein Rechtsanspruch auf die Erstellung eines solchen Wortlautprotokolls besteht nicht. Gemäß Urteil des OVG NRW vom 11.12.2008, Az.: 9 A 1304/05 besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit für ein solches Wortlautprotoll und können insbes. die damit verbundenen Kosten nicht dem Antragsteller auferlegt werden. Vielmehr trifft die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung über Art und Umfang des Protokolls.



Dementsprechend wurde vorliegend das Ergebnis der Erörterung in einem Ergebnisprotokoll unter Nutzung der Tonaufzeichnung aus dem Termin angefertigt. Eine Notwendigkeit, ein Wortprotokoll zu erstellen, um das Ergebnis der Erörterung darzustellen, war nicht gegeben.

- b) Falls es zu einer Genehmigung kommt, sollte hierin die jährliche Gesamtkapazität nicht höher als die jetzige Jahreskapazität (Angabe von Antragstellerin im Erörterungstermin: 250.000 t/a) festgeschrieben werden.

Der Antrag wird abgelehnt. Für die nachträgliche Begrenzung der bereits genehmigten Produktionskapazität der NPK-Anlage, die vom Gegenstand des hier zu beurteilenden Änderungsantrages völlig unberührt bleibt, gibt es keine immissionsschutzrechtliche Notwendigkeit (Immissionssituation) und auch keine andere Rechtsgrundlage. Gegenstand des Antrages ist nicht die Produktion selbst, sondern allein die Lagerung als Nebenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV.

- c) Überprüfung der Einstufung nach IED-Richtlinie: In Anbetracht der im Vergleich zum Ausgangsanlagenbestand der Genehmigung von 1964 und der Änderungsgenehmigung von 1998 stark veränderten Neubauplanung zahlreicher Anlagen ist heute nun eine Einstufung dieser Düngemittellagerung und -produktion nach 4. BImSchV, Nr. 4.2.22 vorzunehmen.

Die bestehende Anlage, die mit den notwendigen Änderungsverfahren auch in der Vergangenheit schon mehrfach geändert wurde, unterfällt nunmehr der IED-Richtlinie und ist somit nach Umsetzung der IED-Richtlinie in nationales Recht nicht mehr wie vorher der Nummer 4.1q des Anhangs der 4. BImSchV sondern ist der Nummer 4.1.17 des aktuellen Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen. Obwohl in der dortige Nummer 4.1.22 auch Düngemittel aufgeführt sind, unterfällt die Anlage dieser Einstufung nur dann, wenn sie Teil eines Verbundes nebeneinander befindlicher und in funktionaler Hinsicht miteinander verbundener Anlagen (integrierte chemische Anlage) wäre. Dies ist, wie bereits im Abschnitt zur UVP (B I 2c)) näher ausgeführt, hier nicht der Fall.



- d) Die Korngrößen im Staub - auch aus der Umladung - sollen überprüft und die Staubinhaltsstoffe - insbesondere Uran und Thallium - sollen - im Genehmigungsbescheid oder im Rahmen Anpassung an die TA Luft begrenzt werden.

Der Antrag zur weiteren Überprüfung der Korngrößen im Staub wird abgelehnt. Das LANUV hat in seiner Stellungnahme vom 23.05.2014 dargestellt, dass die Korngrößenfraktion der Rohstoffe in der Tabelle 6 des Staubimmissionsgutachtens plausibel erscheint. Auch die Berechnungsansätze (Herleitung der Emissionsdaten) des Gutachters werden vom LANUV als nachvollziehbar und plausibel angesehen.

Für die Emissionsbegrenzungen von Uran und Thallium gibt es nur in der TA Luft unter Abschnitt 5.2.2 eine Grundlage für Thallium. Aus der momentanen Einstufung von Uran und Thallium lässt sich eine Anwendung des Abschnittes 5.2.7 nicht herleiten. Auch in der aktuellen BREF (August 2007) - Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Ammoniak, Säuren und Düngemittel sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, in Bezug auf den Antragsgegenstand, Emissionsbegrenzungen für diese Stoffe vorzunehmen. Die verwendete Technik (Abschnitt 5.2.3.5.1 TA Luft - geschlossene Lagerung) lässt auch den Abschnitt 5.2.3.6 TA Luft als erfüllt ansehen, selbst wenn der dort genannte Gehalt von Thallium überschritten werden sollte. Insofern können keine weiteren technischen Maßnahmen gefordert werden.

Im Erörterungstermin wurden auch noch Begrenzungen für Stickstoffoxide und Phosphoroxide gefordert. Da der Antragsgegenstand aber nicht die eigentliche Produktion betrifft und diese Stoffe nicht in den Lageranlagen gebildet werden, waren diesbezüglich keine Emissionsbegrenzungen festzusetzen.

- e) Es wurde beantragt, den Antrag der Fa. Compo Expert GmbH wegen der vorhandenen Urankonzentration/Uranlagerung innerhalb der Rohstoffe bzw. den Fertigprodukten und deren weiteren Verwendung abzulehnen.



Der Antrag wird abgelehnt. Es findet keine auf die Lagerung von Uran ausgerichtete Lagerung statt. Uran ist zwar anteilig (natürlicher Gehalt) in den Rohstoffen enthalten, von einer Lagerung von Uran kann aber keine Rede sein. Die Verwendung der Produkte ist nicht Gegenstand der Prüfung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Prüfung von Inhaltsstoffkonzentrationen in Düngemittel ist auch nicht Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

- f) Der Boden des Betriebsgeländes soll auf Schwermetalle wie Uran und Thallium und auf Quellen von Alpha- und Gamma-Strahlung untersucht werden.

Der Antrag wird abgelehnt. In den Antragsunterlagen ist ein Boden- und Grundwasserbericht enthalten. Weitergehende Anforderungen wurden auf bodenschutzrechtlicher Grundlage weder seitens der Stadt Krefeld noch von der oberen Bodenschutzbehörde gestellt, obwohl bereits im Jahr 2000 orientierende Untersuchungen nach BBodSchG durchgeführt wurden.

Für die Forderung nach einer solchen Untersuchung gemäß § 3 Abs.1 BBodSchV bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bei einem Altstandort insbesondere dann, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen. Eine solche Erkundung des Untergrundes wird vorliegend aufgrund der bereits durchgeführten orientierenden Untersuchungen nicht als notwendig angesehen.

Aufgrund der Übergangsvorschrift im § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war für dieses Vorhaben kein Ausgangszustandsbericht vorzulegen (Antragseinreichung vor dem 07.01.2014) und wurde aus diesem Grund auch nicht nachgefordert.

Eine rechtliche Grundlage zur Umsetzung dieses Antrages der Einwender ist deshalb nicht ersichtlich. Darüber hinaus könnte sich die Umsetzung des Antrags auch nur auf die Flächen, die



von der Anlage selbst in Anspruch genommen werden beziehen, nicht auf das gesamte Betriebsgelände.

- g) Da die bisherigen Strahlenschutz-Gutachten nur die Gamma-Strahlung betrachtet haben, bitten wir um messtechnische Überprüfung der Alpha-Strahlung während des Lager- und Produktionsbetriebes.

Der Antrag wird abgelehnt. Wie bei dem Erörterungstermin dargestellt, ist der Anteil an natürlicher Radioaktivität im Staub ist so gering, dass bei einer Ausschöpfung des allgemeinen Grenzwerts für die Staubbelastung in Höhe von 3 mg/m^3 die radiologische Belastung bei maximal 20 % des Grenzwertes von 1 mSv für jede Einzelperson der Bevölkerung im Kalenderjahr liegt (Strahlenschutzverordnung). Auf Grund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen eine Staubbelastung im Betrieb wird der Dosisgrenzwert der Jahresaufnahme bei konservativer Betrachtungsweise deutlich unterschritten. Eine Aufnahme einer Nebenbestimmung ist daher entbehrlich.

- h) Es wurde bezweifelt, dass es sich hier nur um Gebäude geringer Höhe handelt, fordern wir die Überprüfung der Höhen der Wand-, Gebäude- und Aufenthaltshöhen für den Fall der Genehmigung und nach Errichtung der Hallen und Türme.

Wann ein Gebäude ein Gebäude geringer Höhe ist, ist im Bau-recht im § 2 Abs. 3 BauO NRW definiert. Danach sind Gebäude geringer Höhe Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses mit Aufenthaltsräumen im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt. Da ausweislich der Antragsunterlagen die Fußböden aller Aufenthaltsräume im Mittel erdgleich oder jedenfalls weniger als 7 m über Geländeoberfläche liegen, das zuständige Bauamt Krefeld dies auch auf dem Erörterungstermin bestätigte, muss dieser Nachweis nicht geführt werden und deshalb wird dem Antrag auf Überprüfung der Höhen am fertigen Baukörper nicht entsprochen.



- i) Konkrete Festschreibung der maximalen Befüllgrenze unterhalb der Betonmauergrenze

Die Lagerboxen dürfen aus statischen und Brandschutzgründen nicht überspeichert werden. Deshalb sind von der Antragstellerin folgende Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgabe vorgesehen:

1. An den Boxenwänden werden Markierungen (durchlaufende farblich abgesetzte Linien) angebracht, die die zulässige Schütthöhe markieren.
2. Die Einspeicherung erfolgt im Automatikbetrieb. Die Füllhöhe in den Lagerboxen wird durch Füllstandsmelder überwacht. Bei Erreichen des Meldepunktes (maximale Schütthöhe) wird das reversierbare und verfahrbare Einspeicherband über den Lagerboxen bis zum nächsten Abwurfpunkt verfahren.

Die Prüfung der Wirksamkeit der vorgenannten Einrichtungen und Kennzeichnungen wird durch Nebenbestimmung gefordert. Insofern wird sichergestellt, dass die Begrenzung der Lagermenge in den Lagerboxen nicht überschritten wird. Dem Antrag wird somit zumindest teilweise entsprochen.

Die in den Einwendungen dargestellten, gegen die Genehmigung vorgebrachten Bedenken, inklusive der zusätzlichen Anträge, werden soweit ihnen nicht durch Aufnahme als Nebenbestimmungen für den Anlagenbetrieb in Anlage 2 entsprochen wurde, aus den bereits dargelegten Gründen (keine Bedeutung für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und somit keine Rechtsgrundlage für entsprechende Anforderungen gegenüber der Antragstellerin /Betreiberin der Anlage) als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Darstellungen im Erörterungstermin (Ergebnisprotokoll, das den Einwendern und der Antragstellerin mit diesem Genehmigungsbescheid zugestellt wurde) verwiesen bzw. auf die Darstellungen in der Begründung dieses Genehmigungsbescheides.

Die von den Einwendern erbetenen Unterlagen werden diesen zusammen mit dem Protokoll zum Erörterungstermin zur Verfügung gestellt.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach



§§ 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Compo Expert GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.09.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) durch Ersatz der durch den Brand zerstörten Rohstoff- u. Produktlager - Neubau der Hallen 3 a-c - (Phase 2) und Errichtung und Betrieb der Lagerhalle 10 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und diese Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen i. H. v. [REDACTED] und den Gebühren i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 BImSchG i.V.m. §10 der 9. BImSchV im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Tageszeitungen sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle, der Tageszeitungen und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen wurden bzw. werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.17 genannten genehmigungsbedürftigen Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Krefeld 138.749,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].



3. Erörterungstermin

Für die Durchführung des 1-tägigen Erörterungstermins werden zusätzlich 1.100,00 Euro erhoben. Damit ergibt sich eine Gebühr nach Tarifstellen 15a.1.1 a-e) zu 139.849,00 Euro

4. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 20.06.2014 – Az. 53.01-100-53.0109/13/4.1.17v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

5. Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.



Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Da dennoch ein erhöhter Verwaltungsaufwand erforderlich war, wird die Minderung der Gebühr auf 20 v. H. festgesetzt.

Die um 20 v. H geminderte Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 beträgt

██████████.

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Mehrnährstoff-Düngeranlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von ██████████ festgesetzt.

7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16 BImSchG der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen ge-



stellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Voth





Anlage 1
zum Zulassungsbescheid
53.01-100-53.0109/13/4.1.17
Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Ordner)

Anlage 1
 Seite 1 von 5

Antrags- kapitel	Inhalt	Blatt
	Deckblatt	1
0)	Inhaltsverzeichnis	8
1)	Antragsformular 1 vom 25.09.2013	4
a)	Sachverständigenerklärung	2
2)	Erläuterung zum Arbeitsschutz	2
3)	Erläuterung zum Antrag	8
4)	Karten	
a)	Topografische Karte M 1:25000	1
b)	Auszug Deutsche Grundkarte M 1:5000	1
c)	Werkslageplan M 1:750	1
d)	Satellitenbild (Quelle: Google)	1
5)	Beschreibung Örtliche Lage	6
6)	Formularsatz	
a)	Formular 2	7
b)	Formular 3, Blatt 1-2	14
c)	Formular 4, Blatt 1	5
d)	Formular 4, Blatt 2	2
e)	Formular 4, Blatt 3	2
f)	Formular 5	6
g)	Formular 6, Blatt 1	5
h)	Formular 6, Blatt 2	2
i)	Formular 7	2
j)	Formular 8.1 Blatt 1-3	5
k)	Formular 8.2	8
l)	Formular 8.3, Blatt 1-2	3
m)	Formular 8.4	3
n)	Formular 8.5, Blatt 1-2	3
7)	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	59
8)	Blockfließbild GesamtanlageStand 12.07.2013	1
9)	Fließbild Gesamtanlage (Zeich-Nr. COMPO-A-72100-XX.XX-F-13-00)	1
10)	R+I Fließbilder Bandbrücken	



Antragskapitel	Inhalt	Blatt
a)	R+I Fließbild Bandbrücke Nord (Zeich-Nr. COMPO-BstZV-72100-66.03-F-13-00, Stand 19.09.2013	1
b)	R+I Fließbild Bandbrücke Süd (Zeich-Nr. COMPO-Bst3-1-72100-11.04-F-13-00) , Stand 19.09.2013	1
11)	R+I Fließbilder Lagerhallen	
a)	R+I Fließbild Halle 3 a (Zeich-Nr. COMPO-H3a-72101-66.01-F-13-00), Stand 16.09.2013	1
b)	R+I Fließbild Halle 3 b (Zeich-Nr. COMPO-H3b-72101-64.01-F-13-00), Stand 23.09.2013	1
c)	R+I Fließbild Halle 3 c (Zeich-Nr. COMPO-H3c-72101-65.01-F-13-00), Stand 16.09.2013	1
12)	R+I Fließbilder Türme	
a)	R+I Fließbild Turm 3 a (Zeich-Nr. COMPO-ENTSP3a-72101-66.02-F-13-00), Stand 13.09.2013	1
b)	R+I Fließbild Turm 3 b (Zeich-Nr. COMPO-AufgNPK-72101-62.00-F-13-00), Stand 16.08.2013	1
c)	R+I Fließbild Turm 3 c (Zeich-Nr. COMPO-ENTSP3c-72101-65.02-F-13-00), Stand 19.09.2013	1
13)	Apparateliste	5
14)	Maschinenaufstellungspläne	
a)	Turm 3 a Ansichten(Zeich-Nr. COMPO-Entspa3a-11101-66.02-F-13-00, Stand 16.09.2013)	1
b)	Turm 3 a Grundrisse (Zeich-Nr. COMPO-Entspa3a-11200-66.02-F-13-00, Stand 16.09.2013)	1
c)	Turm 3 a Querschnitte A-A bis G-G (Zeich-Nr. COMPO-Entspa3a-11301-66.02-F-13-00, Stand 16.09.2013)	1
d)	Turm 3 a Längsschnitte 1-1 bis 3-3 (Zeich-Nr. COMPO-Entspa3a-11302-66.02-F-13-00, Stand 16.09.2013)	1
e)	Turm 3 a Wellenkantenförderer (WKF) HM7104 (Zeich-Nr. COMPO-Entspa3a-11401-66.02-F-13-00, Stand 16.09.2013)	1
f)	Turm 3 c (Zeich-Nr. COMPO-Entspa3c11101-65.02F 13-00, Stand 16.09.2013)	1
g)	Turm 3 c (Zeich-Nr. COMPO-Entspa3c11200-65.02F13-00, Stand 16.09.2013)	1

Anlage 1

Seite 2 von 5



Antragskapitel	Inhalt	Blatt
h)	Turm 3 c (Zeich-Nr. COMPO-Entspa3c1 1300-62.02F13-00, Stand 16.09.2013)	1
15)	Aufstellungspläne	
a)	Aufstellungsplan Förderbrücken (Zeich-Nr. COMPO-A62101 XX-XX F13-01, Stand 16.09.2013)	1
b)	Aufstellungsplan Bandbrücke Nord (Zeich-Nr. COMPO-BstZV 61300 17.XX F1300, Stand 09.09.2013)	1
c)	Aufstellungsplan Bandbrücke Süd (Zeich-Nr. COMPO-Bst3 61300 11.XX F1300, Stand 13.09.2013)	1
16)	Aufstellungspläne Hallen 3a-c	
a)	Grundriss Hallen 3a, 3b, 3c Ebene ± 0,00 m (Zeich-Nr. COMPO-A 62201XX-XX F13 01, Stand 16.09.2013)	1
b)	Grundriss Hallen 3a, 3b, 3c Ebene Fördertechnik Hallen (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2202 XX-XX F13 01, Stand 16.09.2013)	1
c)	Schnitte Halle 3a, Halle 3b, Halle 3c (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2301 XX-XX F13 03, Stand 16.09.2013)	1
d)	Grundriss Hallen 3a, 3b, 3c Ebene Dachaufsicht (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2203 XX-XX F13 02, Stand 16.09.2013)	1
e)	Lageplan Übersicht mit Darstellung der Emissionsquellen (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2102 XX-XX F13 02, Stand 16.09.2013)	1
17)	Aufstellungspläne Turm 3a	
a)	Grundrisse Turm 3a (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2201 66-02 F13 02, Stand 16.09.2013)	1
b)	Schnitte Turm 3a (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2301 66-02 F13 02, Stand 16.09.2013)	1
18)	Aufstellungsplan Turm 3b (NPK-Aufgabeturm- und -halle) – enthalten ist nur der Verweis auf die Darstellung in Kapitel 16 Zeichnung Grundriss Ebene 0,00m	1

Anlage 1

Seite 3 von 5



Antragskapitel	Inhalt	Blatt
19)	Aufstellungspläne Turm 3c	
a)	Grundrisse Turm 3c (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2201 65-02 F13 03, Stand 16.09.2013)	1
b)	Schnitte Turm 3c (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2301 65-02 F13 02, Stand 16.09.2013)	1
20)	Gesamtansichten	
a)	Ansicht Süd+Ost (Zeich-Nr. COMPO-A 8 2303 XX-XX F13 02, Stand 16.09.2013)	1
b)	Ansicht Nord+West (Zeich-Nr. COMPO-A 8 2303 XX-XX F13 02, Stand 16.09.2013)	1
21)	Additivlager (Halle 10)	
a)	Übersicht Additivlager (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2201 68-00 F13 02, Stand 16.09.2013)	1
22)	Bauantrag	
a)	Bauantrag Formular	2
b)	Betriebsbeschreibung Formular	4
c)	Baubeschreibung Formular	2
d)	Kopie Urkunde Ingenieurkammer Sachsen	1
e)	Baubeschreibung	22
f)	Amtlicher Lageplan M 1:500, Stand 21.08.2013	1
g)	Lageplan Verkehrsanlagen (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2103 XX-XX F13 01, Stand 16.09.2013)	1
h)	Lageplan Ver- und Entsorgung (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2104 XX-XX F13 01, Stand 16.09.2013)	1
i)	Regelquerschnitt Fahrgasse (Zeich-Nr. COMPO-A 6 2106 XX-XX F13 01, Stand 16.09.2013)	1
23)	CD Sicherheitsdatenblätter	1 CD
24)	Gutachten Geräuschemissionen und -immissionen ()	22
25)	Gutachten Immissionszusatzbelastung durch luftverunreinigende Stoffe (+ 2 Nachträge (04.04.2014 und 17.07.2014)	27 29+4
26)	Brandschutzkonzept inkl. Anhänge, vom 09.12.2013	57
a)	Löschwasserversorgung- Schreiben der	3

Anlage 1

Seite 4 von 5



Antragskapitel	Inhalt	Blatt
	████████ vom 28.05.2013	
b)	Plan Nr. 00-07 Lageplan Grundriss Turm 3a Grundriss Turm 3c Grundriss Halle 3a, 3b, 3c Ebene Fördertechnik Hallen Grundriss Halle 3a, 3b, 3c Ebene Ebene +-0,00 Grundriss Halle 3a, 3b, 3c Dauchaufsicht Grundriss Additivlager Ansichten Nord+West	1 1 1 1 1 1 1 1 1
c)	Brandschutztechnische Detailstellungnahme, ██████████ ██████████, Rauchschnachweis vom 12.12.2013	60
27)	Bescheinigung nach § 7 Abs 4. VAwS, ██████████ ██████████ vom 06.09.2013	33
28)	██████████, IBO-10-0121, CBO-02794-12 vom 03.09.2013	61
29)	Baugrundgutachten Neubau Halle 3 + Anlagen, ██████████ vom 14.08.2013	24+ 134
30)	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG	20
31)	Baustelleneinrichtungsplan Übersicht (Zeich-Nr. COMPO-A 8 315 XX-XX F 13 03, Stand 11.12.2013)	1

Anlage 1

Seite 5 von 5

Dem Antrag liegt der Sicherheitsbericht vom 01.10.2013 bei.
Angaben entsprechend TRAS 310 wurden nachgeliefert. Die
Kurzbeschreibung wurde nachgeliefert. Ein Lageplan wurde auf
Veranlassung der Stadt Krefeld nachgeliefert.



**Anlage 2
zum Zulassungsbescheid
53.01-100-53.0109/13/4.1.17**

Anlage 2
Seite 1 von 42

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

1.1 Standsicherheitsnachweise

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. aufgeführten Anlagenteile der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüferingenieur eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüferingenieurs über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld vorgelegt wurde.

- 1.2 Nach TRGS 511 /1/, Kapitel 6.1.2, Abschnitt (4) dürfen ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen der Gruppe C nur mit brennbaren Stoffen in einem Raum gelagert werden, wenn sowohl die ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen der Gruppe C als auch die brennbaren Feststoffe verpackt sind und diese Stoffe ausreichend voneinander getrennt sind. Diese Voraussetzungen sind nach den Angaben in den Antragsunterlagen nicht gegeben. Wei-



terhin wurde die Menge von 5000 t Isodur, Crotodur und Methylenurea und die daraus entstehende Brandlast bei der Ermittlung der äquivalenten Branddauer $t_{\text{ä}}$ nach DIN 18 230 Blatt 1 gemäß Abschnitt 7 der IndBauR zur Bemessung der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile nicht berücksichtigt. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen dienen zum Schutz der ammoniumnitrathaltigen Düngemittel vor Verunreinigungen, der Entkopplung der Gefahrenpotentiale sowie zur Sicherstellung der Brandlastermittlung als abdeckend.

Die Lagerung der Stoffe der LGK 11 zusammen mit ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe C (LGK 5.1C) in der Halle 3b ist in Anbetracht der baulichen und technischen Maßnahmen nur zulässig, wenn folgende Randbedingungen erfüllt sind:

- a) Es dürfen nur die drei Stoffe Isodur, Crotodur und Methylenurea gelagert werden, welche eine maximale Brennzahl (BZ) von 3 bei 20 °C besitzen (keine Fähigkeit zur Brandausbreitung bei 20 °C).
- b) Die drei Stoffe Isodur, Crotodur und Methylenurea dürfen ausschließlich verpackt (z.B. in Big-Bags oder Säcken) und maximal zweifach übereinander gestapelt als Big-Bag oder gepackte Palette gelagert werden. Die ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe C sind vor Verunreinigungen mit diesen Stoffen zu schützen.
- c) Die Lagermenge von Isodur, Crotodur und Methylenurea in der Halle 3b ist in der Weise zu begrenzen, dass die Auslegungsbrandlast von 495.000 kWh durch die innerhalb einer Lagerbox gelagerten Stoffe der LGK 11 nicht überschritten wird. Hierbei sind die Brandlasten der Transportpaletten und -verpackungen mit zu berücksichtigen. Bei der Belegung einer zweiten Lagerbox mit Stoffen der LGK 11 ist zwischen den beiden Lagerboxen der LGK 11 mindestens eine Lagerbox unbelegt zu lassen, bzw. mit nichtbrennbaren Feststoffen der LGK 13 (BZ 1) zu belegen, welche keine ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen darstellen.
- d) Soweit keine Detailinformationen zu den unteren Heizwerten der drei Stoffe Isodur, Crotodur und Methylenurea vorliegen, ist zur Berechnung der Brandlast für die Lagerstoffe der Halle 3b der untere Heizwert von Holz ($H_u = 4,8 \text{ kWh/kg}$) heranzuziehen. Als konservative Annahme ist ein vollständiger,



idealer Stoffumsatz - ohne Berücksichtigung von stoffspezifischen Wärmeverlusten aufgrund von Verbrennungsrückständen und der Bildung von unvollständigen Verbrennungsprodukten - anzunehmen (Abbrandfaktor $m = 1$).

- e) Bei vorliegenden Detailinformationen zu den unteren Heizwerten der drei Stoffe Isodur, Crotodur und Methylenurea muss die Lagermenge gemäß dem Kriterium unter Punkt 3 angepasst werden. Der Abbrandfaktor ist konservativ ebenfalls als $m = 1$ anzunehmen.
- f) Die drei Stoffe Isodur, Crotodur und Methylenurea sind von ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen räumlich zu trennen und dürfen ausschließlich so gelagert werden, dass die Lagerboxen, welche diese drei Stoffe verpackt enthalten, nicht unmittelbar an eine Lagerbox grenzen, welche mit ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe C belegt ist. Als letztere sind auch die zur Lagerung vorgesehenen Stoffe Kal-kammonsalpeter (KAS) und Ammonsulfatsalpeter (ASS) eingestuft. Zwischen den Lagerstoffen der LGK 11 und der LGK 5.1C ist jeweils mindestens eine Lagerbox unbelegt zu lassen, bzw. mit nichtbrennbaren Feststoffen der LGK 13 (BZ 1) zu belegen, welche keine ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen darstellen.
- g) Die halbstationäre Bedüsungsanlage im Bereich der Lagerboxen gemäß dem Brandschutzkonzept, Rev. 1 vom 09.12.2013, [REDACTED], ist umzusetzen.
- h) Im Bereich der Lagerboxen der Halle 3b ist eine automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur öffentlichen Feuerwehr zu installieren, welche unter den gegebenen örtlichen und stofflichen Umständen zur Brandfrüherkennung in der Lage ist. Weiterhin muss die automatische Brandmeldeanlage zur Zersetzungsfrüherkennung in der Lage sein oder es muss durch im Sicherheitsmanagementsystem (SMS) des Betriebsbereichs der Fa. Compo integrierte Maßnahmen wirksam sichergestellt und nachgewiesen werden, dass die jeweils zur Einlagerung gelangenden ammoniumnitrathaltigen Düngemittel der Gruppe C nicht zur selbstunterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung fähig sind. Die getroffenen Maßnahmen sind an geeigneter Stelle im Sicherheitsbericht zu beschreiben.
- Das gleiche gilt für die Hallen 3a und 3c, wo die von der Fa.



Compo produzierten ammoniumnitrathaltigen Düngemittel der Gruppe C zur Einlagerung gelangen.

- i) Die Trennwände der Lagerboxen müssen der Feuerwiderstandsklasse F90-A genügen.

- 1.3 Eine geänderte Ausführung der lärmtechnisch relevanten Anlagenteile abweichend von den Randbedingungen des Geräuschgutachtens darf erst vorgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit der abweichenden lärmtechnischen Ausführung der von dieser Genehmigung betroffenen Anlagenteile im Hinblick auf das Einhalten der in Nebenbestimmung 5.1 aufgeführten anteiligen Immissionspegel (erste Tabelle) gutachterlich überprüft wurde und nachgewiesen ist (siehe auch Nebenbestimmung 5.2).

Für diesen Nachweis ist es notwendig und ausreichend, dass der Lärmgutachter bestätigt, dass die geänderte Bauausführung an den verschiedenen Immissionsorten (insbesondere IP 5) nicht zu nachteiligeren Ergebnissen gegenüber dem Lärmgutachten vom 09.09.2013, das Bestandteil des Genehmigungsantrages (Kapitel 25) ist, kommt, sondern die dort für die Immissionsorte prognostizierten Immissionswerte durch die tatsächliche Bauausführung weiterhin erreicht werden. Eine weitere Verbesserung der anteiligen Immissionsbeiträge an den Immissionsorten im Hinblick auf die Reduzierung der Gesamtbelastung ist ebenfalls zulässig. Die Genehmigungs-/Überwachungsbehörde ist über die Änderung unverzüglich zu informieren und ihr der entsprechende Nachweis vorzulegen.

Auflagen

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.



- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Sofern Teilinbetriebnahmen der einzelnen Hallen beabsichtigt sind, ist dafür jeweils entsprechend Satz 1 zu verfahren.
- 2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt der Störung,
 - Dauer der Störung,
 - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
 - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Anlage 2

Seite 5 von 42



Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden.
Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erd- und Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und unverzüglich die Ordnungsbehörde der Stadt Krefeld und die Polizeibehörde Krefeld zu benachrichtigen.
- 3.2 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung (Teilfertigstellung) sind der Unteren Bauaufsicht Stadt Krefeld eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.3 Die Ausführung der konstruktiven Bauarbeiten darf nur aufgrund der geprüften statischen Unterlagen erfolgen (siehe auch NB 1.1). Auf die Pflichten der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin / des Unternehmers sowie der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bezüglich der Überwachung der gesamten konstruktiven Arbeiten wird besonders hingewiesen.
- 3.4 Bis zur Fertigstellung oder Teilfertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.
- 3.5 Alle Erdarbeiten sind durch einen Fachgutachter zu Überwachung und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Um-



welt der Stadt Krefeld vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 7 von 42

- 3.6 Die Fläche der abgebrannten Halle 3 muss nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft vollständig versiegelt sein.
- 3.7 Auf dem Werksgelände befindet sich eine marode Verrohrung des Linner Mühlbaches. Es wurden im Rahmen von Untersuchungen Bereiche festgelegt, in denen Einschränkungen in Bezug auf die Verkehrslast zu berücksichtigen sind. Diese sind in der Planung des Baus und der Andienung der Baustelle einzuplanen.
Nach Abschluss der noch laufenden Untersuchungen und Auswertung weiterer Baugrunderkundungen kann sich eine Veränderung der zulässigen Verkehrslast ergeben, die dann zu beachten ist bzw. genutzt werden kann.
Die genaue Lage des Rohrprofils ist der Anlage „Übersichtsplan „ (Zeichnung-Nr. 2540-2-ÜL1) der „Erweiterte(n) Zustandserfassung und Zustandsbewertung“ des verrohrten Linner Mühlbachs ([REDACTED]) zu entnehmen.
- 3.8 Im Jahr 2015 ist die Sanierung der Verrohrung und des anschließenden Pumpwerks vorgesehen. Daher wird es auf dem Werksgelände zu einigen Einschränkungen kommen. Im Moment kann noch nicht abgesehen werden, inwieweit die Baumaßnahme der Lager und die Sanierung sich gegenseitig beeinflussen können. Mit dem Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld sind deshalb die daraus resultierenden Einschränkungen, deren zeitliche Dauer etc. vor Baubeginn abzustimmen.

Eisenbahnanlagen

- 3.9 Die geplanten Ladebrücken BB1702 und BB1707 kreuzen die östlich des Baugrundstückes bestehenden Bahnanlagen der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG. Die Bahnanlagen gehören zur öffentlichen, nicht bundeseigenen Eisenbahninfrastruktur. Für den Bau sowie die Veränderung dieser Bahnanlagen und solcher Anlagen, die im unmittelbaren technischen und räumlichen Zusam-



menhang mit den Bahnanlagen stehen, sind die Vorgaben der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) zu beachten.

Anlage 2

Seite 8 von 42

- 3.10 Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge, ist nach Anlage 1 zu § 9 (1) der EBO uneingeschränkt für die Gleisanlagen der Hafan Krefeld GmbH & Co KG freizuhalten; dies gilt auch für die Zeit der Bauausführung.
- 3.11 Dem Eisenbahnbetriebsleiter der Hafan Krefeld GmbH & Co KG, [REDACTED], ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen. [REDACTED] ist wie folgt zu erreichen: [REDACTED] | [REDACTED].
- 3.12 Wenn die Bauarbeiten die Betriebssicherheit der Gleisanlagen beeinträchtigen, hat der Eisenbahnbetriebsleiter (BL) die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten (Überwachung durch BL).
- 3.13 Werden Fundamente bzw. Baugruben im Druckbereich der Gleise (45 Grad zur Horizontalen von Unterkante des der Baugrube zugewandten Schwellenkopfes) bei Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes hergestellt, so ist für den erforderlichen Baugrubenverbau ein von einem zugelassenen Prüfsingenieur geprüfter statischer Nachweis rechtzeitig vor Baubeginn zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.
- 3.14 Der lichte Abstand von der Gleisachse des geplanten Gleises Compo zu der Stütze der Bandbrücke 17.02 ist kleiner 3,00 m. Stützkonstruktionen sind i.d.R. im Abstand von mindestens 3,0 m zur Gleisachse anzuordnen.
Als Ersatzmaßnahme für den zu kleinen Abstand müssen Ersatzlasten in Ansatz gebracht werden (Bemessung auf Anprall) oder in dem Gleis muss eine innenliegende Führung gemäß „Oberbau-Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)“ eingebaut werden. Die Führungsschiene soll 10 m an beiden Seiten über das Bauwerk hinausragen. Vor innenliegenden Führungen



sind Ablenkungseinrichtungen für herabhängende Kupplungsteile anzubringen.

Anlage 2

Seite 9 von 42

Da für die Gleisplanung noch keine Genehmigung vorliegt, besteht auch die Möglichkeit zu prüfen, ob durch Verschieben der Gleisachse der Abstand zur Stütze auf mindestens 3,0 m vergrößert werden kann.

3.15 Hinsichtlich der Abstände zwischen den Bahnanlagen (Regellichtraumprofil) und den geplanten Bandbrücken wurden der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG folgende Pläne übersandt:

- AP BB 17.02 LP Lichtraumprofile Hafengleis_20131213
- AP BB 17.02 Schnitt Lichtraumprofil Hafengleis_20131213
- AP BB 17.07 LP Lichtraumprofil Hafengleis_20131213
- AP BB 17.07 Schnitt Lichtraumprofil Hafengleis_20131213

Folgende Maße aus den o.g. Plänen sind in die Ausführungsplanung zu übernehmen:

a) Querschnitt im Bereich der Bandbrücke BB 17 02:

- Gültig ist das Regellichtraumprofil nach EBO, §9, Anlage 1, rechte Seite bzw. BOA §8, Anlage A.
Breite ab Gleismitte mindestens 220 cm +5 cm Zugabe
- Abstand zwischen Gleisachse und der nebenstehenden Stütze von mindestens 2,61 m

b) Querschnitt im Bereich der Bandbrücke BB 17 07:

- Gültig ist das Regellichtraumprofil nach EBO, §9, Anlage 1, rechte Seite bzw. BOA §8, Anlage A.
Breite ab Gleismitte mindestens 220 cm +5 cm Zugabe
- Abstand zwischen Gleisachse und der nebenstehenden Stütze von mindestens 3,19 m
- Beim Gleisabstand sind die Maße der EBO maßgebend.
Abweichend davon ist ein verminderter Gleisabstand von mindestens 4,44 m einzuhalten

Sofern die Planung hierzu geändert werden sollte, ist diese vor Baubeginn mit der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG erneut abzustimmen.

3.16 Spätestens 6 Wochen vor Baubeginn der hier betroffenen Ladebrücken sind die in NB 3.15 genannten Pläne der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG in 4-facher Papieraufbereitung zuzusenden.



- 3.17 Die Durchführung aller Arbeiten im und am Gefahrenbereich der Bahntrasse sind technisch und betrieblich mit der Hafan Krefeld GmbH & Co.KG abzustimmen und mit einem Vorlauf von 6 Wochen anzumelden.
- 3.18 Die Bauarbeiten sind von einer Fachfirma durchzuführen.
- 3.19 Bei den Arbeiten sind die Vorgaben für die Tätigkeiten im Bereich von Gleisen nichtbundeseigener Eisenbahnen sowie die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 3.20 Nach Durchführung der Arbeiten sind diese von der Hafan Krefeld GmbH & Co.KG und der Landeseisenbahnverwaltung des Landes NRW abnehmen zu lassen.

Anlage 2

Seite 10 von 42

Hafenanlagen und Ufersicherung

- 3.21 Soweit durch die Gründung der Bandbrücken BB1702 und BB1707 bauliche Änderungen an der Ufersicherung und den dort vorhandenen Anlagen erforderlich sind, sind diese vor der Ausführung detailliert mit der Hafan Krefeld GmbH & Co.KG abzustimmen. (Hinweis: Ggf. ist noch ein Verfahren nach § 99 LWG erforderlich.)
- 3.22 Ausführungsunterlagen für statisch-konstruktiv relevante Änderungen an den Uferanlagen sind von einem Sachverständigen auf Standsicherheit überprüfen zu lassen und freizugeben. Die Überwachungsbehörde und die Hafan Krefeld GmbH & Co.KG (██████████, Tel. ██████████, Mobil: ██████████ ██████████, Abteilung Eisenbahninfrastruktur Hafan Krefeld, GmbH & Co.KG, Carl-Sonnenscheinstraße 80, 47809 Krefeld) sind vor der Ausführung solcher Änderungen zu informieren. Bei Bedarf sind die geprüften Standsicherheitsnachweise vorzulegen.



4. Brandschutz

Anlage 2

Seite 11 von 42

- 4.1 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes [REDACTED] vom 09.12.2013, 39 Seiten und die Planeinträge sind unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen zu beachten.
Sofern in der Beschreibung der baulichen Ausführung im Brandschutzgutachten Herstellerbezeichnungen verwendet worden sind und bei der Bauausführung andere, gleichwertige Baumaterialien anderer Hersteller Verwendung finden sollen, ist die Gleichwertigkeit der verwendeten Baumaterialien gegenüber der Stadt Krefeld nachzuweisen.
Eine ggf. ergänzende oder neue Brandlastermittlung ist zur Einsichtnahme der Stadt Krefeld vorzulegen.
- 4.2 Die Planung der Löschwasserleitungen und die Anzahl sowie Standorte der notwendigen Überflurhydranten auf dem Werksgebäude ist rechtzeitig mit der Feuerwehr der Stadt Krefeld abzustimmen.
- 4.3 Die zur Feuerwehrleitstelle der Stadt Krefeld vorhandene aufgeschaltete Brandmeldeanlage ist auf die neuen Bereiche zu erweitern.
Weitere Auflagen und Anforderungen sind der beigefügten Anlage 4 „Anforderungen und Art u. Umfang der BMA“ zu entnehmen und umzusetzen. Insbesondere sind die Auflagen bezüglich der Alarmierung der Feuerwehr zu beachten (Weiterleitung der Brandmeldung).
- 4.4 Für die Feuerwehr sind zur Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen Grundrisszeichnungen gemäß DIN 14095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen nach Vorgabe der Feuerwehr Krefeld zu fertigen.
Diese sind vor Gebrauchsabnahme der gesamten Gebäude zu übergeben.
- 4.5 Die im amtlichen Lageplan vom 31.01.2014, Nr. 2013/158/0143008pl des [REDACTED] [REDACTED] festgelegten und dargestellten Feuerwehrumfahrten und Aufstellflächen dürfen nicht durch bau-



liche Anlagen oder Lagergut eingeeignet werden. Sie sind dauerhaft farblich zu markieren oder durch Beschilderung zu kennzeichnen, soweit die Feuerwehr Krefeld einer Beschilderung zustimmt. Maßgeblich ist die zuletzt mit dem Bauamt der Stadt Krefeld abgestimmte Fassung des v.g. Plans.

- 4.6 Zur Überwachung der Baumaßnahme ist **vor Baubeginn** dem Fachbereich 63 - Bauaufsicht der Stadt Krefeld – eine Fachbauleiterin oder einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Diese Fachbauleiterin / dieser Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben den einschlägigen brandschutztechnischen Vorschriften und dem vorliegenden Brandschutzkonzept entspricht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.
- 4.7 Nach abschließender Fertigstellung / Teilfertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes i.V.m. den Anforderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.
- 4.8 Der Füllstandsmelder an der Ladeeinrichtung zur Überwachung der maximalen Lagermenge (Füllhöhe) in den einzelnen Lagerboxen und die Einrichtungen zur automatische Füllbegrenzung der Lagerboxen sind regelmäßig (mindestens monatlich, in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde verlängerbar) auf ihre Funktionsfähigkeit und Korrelation mit den farblichen Füllstandsmarkierungen zu überprüfen.
Ferner sind die für die Mitarbeiter sichtbaren farblichen Füllstandsmarkierungen an den Lagerboxenwänden regelmäßig (siehe oben) auf Lesbarkeit zu überprüfen und bei festgestellter Unlesbarkeit zu erneuern.
Die Ergebnisse der Überprüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



5. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 13 von 42

5.1 Die von dieser Entscheidung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Entscheidung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten, dass beim späteren Betrieb die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen beim späteren Anlagenbetrieb an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende anteilige Immissionswerte

Nr.	Immissionsort	L _{AT}
1 ¹⁾	Latumer Straße 1	17,3 dB(A)
2 ²⁾	Latumer Straße 18	16,5 dB(A)
3 ³⁾	Latumer Straße 43	15,7 dB(A)
4	An der Andreaskirche 21	19,8 dB(A)
5	Tacitusweg 26	21,1 dB(A)
6	Pliniusweg 46	15,9 dB(A)
7	Pliniusweg 31	15,5 dB(A)
9 ⁴⁾	Gelleper Straße 45	22,1 dB(A)
10 ⁵⁾	Gelleper Straße 48	23,6 dB(A)

als reiner Anlagenbetrieb ohne Berücksichtigung des Fahrzeugverkehrs in der Tageszeit nicht überschreiten (siehe auch Geräuschgutachten im Antrag Seiten 12 und 13, L_{AT} Neuanlage) um

¹ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

² Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

³ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

⁴ Der Bereich südl. der Gelleper Straße ist als „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen. Aufgrund des nördl. angrenzenden Gewerbegebietes sind hier nach der Schutzbedürftigkeit die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht zuzuordnen.

⁵ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Gewerbegebiet aus.



insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 14 von 42

Nr.	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
1 ⁶⁾	Latumer Straße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
2 ⁷⁾	Latumer Straße 18	60 dB(A)	45 dB(A)
3 ⁸⁾	Latumer Straße 43	60 dB(A)	45 dB(A)
4	An der Andreaskirche 21	50 dB(A)	35 dB(A)
5	Tacitusweg 26	50 dB(A)	35 dB(A)
6	Pliniusweg 46	55 dB(A)	40 dB(A)
7	Pliniusweg 31	50 dB(A)	35 dB(A)
9 ⁹⁾	Gelleper Straße 45	55 dB(A)	40 dB(A)
10 ¹⁰⁾	Gelleper Straße 48	60 dB(A)	45 dB(A)

Dabei ist sicherzustellen, dass die anteiligen Immissionswerte tagsüber (reiner Anlagenbetrieb mit Berücksichtigung des Fahrzeugverkehrs) die in der Tabelle aufgeführten Immissionswerte für die Tagzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

⁶ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

⁷ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

⁸ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

⁹ Der Bereich südl. der Gelleper Straße ist als „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen. Aufgrund des nördl. angrenzenden Gewerbegebietes sind hier nach der Schutzbedürftigkeit die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht zuzuordnen.

¹⁰ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Gewerbegebiet aus.



5.2 Über die Bauausführung ist sicherzustellen, dass die Randbedingungen/Berechnungsgrundlagen (Emissionsansätze und Emissionsdaten im Abschnitt 4) des Lärmgutachtens eingehalten werden können. Dazu sind insbesondere folgende Anforderungen zu beachten:

- ein Schalldruckpegel (L_{AFeq}) von 75 dB(A) in den Hallen 3a-c darf nicht überschritten werden
- die Schalldruckpegel (L_{AFeq}) der in den Türmen 3a und 3c eingebauten Aggregate (Förder- und Siebanlagen etc. in 1 m Abstand dürfen jeweils maximal 80 dB(A) betragen und der mittlere Schalldruckpegel darf innen maximal 85 dB(A) betragen
- die Stahltrapezblechverkleidungen der Hallen sowie die Tore müssen mindestens ein Schalldämmmaß von $R'w = 20$ dB(A), die Türen mindestens ein Schalldämmmaß von $R'w = 25$ dB(A) aufweisen
- die Ausführung der Dachflächen der Hallen muss mindestens ein Schalldämmmaß von $R'w = 35$ dB(A) aufweisen
- die Ausführung der RWA muss als zweischalige Kuppeln erfolgen
- die Filteranlagen über dem Dach der Türme 3a und 3c dürfen einen Schalleistungspegel von jeweils 80 dB(A) nicht überschreiten
- die Bandanlagen dürfen einen längenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA} von 65 dB(A) je Meter nicht überschreiten
- es dürfen keine tonhaltigen und impulshaltigen Geräuschemissionen verursacht werden

Für eine geänderte bauliche Ausführung ist eine gutachterliche Bestätigung gemäß Nebenbestimmung 1.3 vorzulegen.

5.3 Türe und Tore der Hallen sind in diesem Zeitraum geschlossen zu halten.

5.4 In der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist LKW-Verkehr im Zusammenhang mit den neuen Hallen 3a-c und 10 nicht zulässig.



- 5.5 Die Einhaltung der Nr. 5.1 und der in Nebenbestimmung 5.2 geforderten baulichen Ausführung ist der Überwachungsbehörde von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Der Nachweis muss spätestens 3 Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 5.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.5 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen. (Hinweis: Eine Verzögerung der Übermittlung des Messberichtes durch die Messstelle nach vertraglich korrekter Beauftragung stellt kein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung dar.)

Aus dem Messbericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Bauphase/Baustelle

- 5.7 Die bei den Bautätigkeiten zur Änderung der Anlage und der Installation der Anlagenteile verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvor-



schrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) – dürfen an den in der Tabelle in Nebenbestimmung 5.12 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Abschnitt 6 der AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Soweit die Beurteilungspegel um mehr 5 db(A) überschritten sind, ist durch zeitlich begrenzten Einsatz eine Minderung der Lärmemissionen vorzunehmen. Die vorgenannten zeitlichen Beschränkungen sind mit der Überwachungsbehörde (BR Düsseldorf) abzustimmen.

- 5.8 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Anlage inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Die Baustelle sollte dabei nur in Ausnahmefällen außerhalb des Zeitraumes von 07:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden. (Achtung, nach AVV Baulärm abweichende Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr), siehe Nebenbestimmungen auch 5.10 und 5.12)

- 5.9 Ferner sind zur Verminderung der baustellenspezifischen Lärmemissionen verursacht durch die Baustellentätigkeit (Errichtungsarbeiten und Einsatz von Baumaschinen) folgende Maßnahmen umzusetzen, z.B.:

- Umsetzung der fachtechnischen Hinweise der in Anlage 5 der AVV Baulärm benannten Minderungsmaßnahmen
- Verwendung von Turmdrehkränen mit ausschließlich elektrischen Antrieben
- Abschaltung von lärmintensiven Baumaschinen und –aggregaten (z.B. Sägen) bei Nichtbenutzung
- Realisierung kleiner Abladehöhen bei Schüttgütern, insbesondere bei der Befüllung von LKW mit Bauabfällen oder beim Abladen von Baustoffen oder fertig montiert angelieferten Bauelementen
- Vorsichtiges Absetzen von Bauteilen durch den Radlader
- Einsatz von schallgedämmten Fahrzeugen, Maschinen und Aggregaten



- 5.10 Bautätigkeiten zur Änderung der Anlage in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sind nicht zulässig. LKW-Verkehr, der mit den Bautätigkeiten für die Änderung der Anlage im Zusammenhang steht, ist während des vorgenannten Zeitraumes ebenfalls nicht zulässig.

Davon ausgenommen sind Bautätigkeiten, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 des Landesimmissionsschutzgesetz zugelassen wurden (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

Davon ausgenommen sind weiterhin Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die nach der AVV Baulärm ermittelten in Nebenbestimmung 5.1 für die Nacht an den aufgeführten Immissionsorten aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Bevor nächtliche Anlieferungen durchgeführt werden sollen, ist der Genehmigungsbehörde ein Schallgutachten vorzulegen, dass die Einhaltung der Immissionsbegrenzungen nachweist.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 5.11 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 5.12 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Sofern dies nicht nachgewiesen werden kann, sind unter Berücksichtigung des Abschnitts 4.1 der AVV Baulärm die Baumaßnahmen nur in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde zeitlich beschränkt zulässig. Dabei ist nach AVV Baulärm als Nachtzeit der Zeitraum von



20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und als Tageszeit der Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr für die Beurteilung maßgebend.

Anlage 2

Seite 19 von 42

Nr.	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
1	Latumer Straße 1	70 dB(A)	70 dB(A)
2	Latumer Straße 18	70 dB(A)	70 dB(A)
3	Latumer Straße 43	70 dB(A)	70 dB(A)
4	An der Andreaskirche 21	50 dB(A)	35 dB(A)
5	Tacitusweg 26	50 dB(A)	35 dB(A)
6	Pliniusweg 46	55 dB(A)	40 dB(A)
7	Pliniusweg 31	50 dB(A)	35 dB(A)
9	Gelleper Straße 45	60 dB(A)	45 dB(A)
10	Gelleper Straße 48	65 dB(A)	50 dB(A)

- 5.13 Durch die Bautätigkeit hervorgerufene oder mögliche Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchten (ein Abfließen des Befeuchtungswassers in den Rhein ist technisch auszuschließen), regelmäßiges Abkehren von Verschmutzungen) zu verhindern bzw. soweit eine Verhinderung technisch nicht möglich ist, soweit wie technisch möglich zu begrenzen.
- 5.14 Sofern während der Bauphase Schädigungen von Umweltmedien hervorgerufen werden, sind die den Schaden auslösenden Maßnahmen sofort einzustellen. Die Überwachungsbehörde ist unverzüglich zu informieren.
- 5.15 Werden für Verfestigungsmaßnahmen Baumaschinen eingesetzt, die die Verfestigungen mittels Einbringen von Schwingungen in das zu verfestigende Material erwirken, sind bei Auswirkungen (Erschütterungsimmissionen) außerhalb des Standortgeländes die Verfestigungsmaßnahmen mit anderen technischen Maßnahmen durchzuführen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist auf Grundlage des Erschütterungserlasses¹¹ vom

¹¹ Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V B 2 - 8829 - (V Nr. 4/00) -, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittel-



31.07.2000 (SMBl. NRW 7129) festzustellen, ob die dort aufgeführten Empfehlungen eingehalten werden. Gelingt dies nicht, sind die Verdichtungsmaßnahmen zeitlich in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde zu begrenzen.

Anlage 2

Seite 20 von 42

Staubemissionen

- 5.16 Die zentralen Stauberfassungen in den Türmen 3a und 3c und die Stauberfassung bei der Schiffsbeladung sind so auszulegen und zu betreiben, dass die in der Abluft der

Emissionsquelle 110 (Turm 3a, maximal 22.000 Nm³/h, Quellhöhe 26 m),

Emissionsquelle 111 (Turm 3c, maximal 30.000 Nm³/h, Quellhöhe 35 m),

Emissionsquelle 112 (Schiffsbeladung, maximal 4.000 Nm³/h, Quellhöhe 9 m),

Emissionsquelle 113 (Schiffsentladung, maximal 2.000 Nm³/h, Quellhöhe -3 m)

enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten. Die oben angegebenen Quellehöhen ergeben sich dabei aus den im Gutachten zur Ermittlung der Immissionszusatzbelastung der [REDACTED] (Antragsunterlage) aufgeführten Höhen über dem Erdboden.

- 5.17 An die zentralen Stauberfassungen der Türme 3a und 3c sind alle stationären mechanischen Fördereinrichtungen und Siebmaschinen anzuschließen.

- 5.18 Die Emissionsquellen 110 und 111 sind entsprechend der Anforderungen des Abschnitts 5.5 TA Luft (Stand 2002) in ihrer Kaminhöhe so auszuführen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Dazu sind die in Abschnitt 5.5.2 genannten Anforderungen bei Bau der Abluftreinigungseinrichtungen umzusetzen bzw. ein freies Abströmen der Abluft in die Atmosphäre zu gewährleisten.



- 5.19 Die Massenkonzentration der in Nr. 5.16 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Anlage 2

Seite 21 von 42

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 5.20 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.16 festgelegten Emissionsbegrenzung für die einzelnen Quellen ist der Überwachungsbehörde nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 5.16 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Sollte dieser Nachweis nicht gelingen, sind weitergehende Messungen erforderlich, um die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für den Tagesmittelwert unter Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.19 aufgeführten Obergrenze für die Halbstundenmittelwerte nachzuweisen.

Soweit der Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen auf andere Weise erfolgen soll oder kann, ist dies in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde grundsätzlich möglich.



5.21 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 5.20 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

5.22 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung 5.20 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Überwachungsbehörde unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen. (Hinweis: Eine Verzögerung der Übermittlung des Messberichtes durch die Messstelle nach vertraglich korrekter Beauftragung stellt kein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung dar.)

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

5.23 Zur Durchführung der in Nr. 5.20 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Überwachungsbehörde an den Quellen 110, 111, 112 und 113 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

5.24 Die Emissionsquellen 110 und 111 sind mit jeweils einer geeigneten qualitativen Messeinrichtung zur Staubmessung auszurüsten, die die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungseinrich-



tung und die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.16 festgelegten Emissionsbegrenzung kontinuierlich überwacht und dokumentiert (elektronisch oder Messschrieb). Der Alarmpunkt muss dabei so eingestellt werden, dass eine Überschreitung der Emissionsbegrenzung i.V.m. der Detektion von Filterversagen und schleichendem Filterverschleiß detektiert wird. Bei Versagen der Abgasreinigung oder Beeinträchtigung deren Funktionsfähigkeit muss nach Überschreiten des Alarmpunktes eine Störungsmeldung an eine ständig beaufsichtigte Stelle des Anlagenbetreibers erfolgen, die die Umsetzung der in Nebenbestimmung 5.30 aufgeführten Maßnahmen veranlasst und überwacht.

- 5.25 Die Aufzeichnungen der kontinuierlich arbeitenden Messgeräte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.26 Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen der Emissionsquelle 110 und 111 ist der Überwachungsbehörde eine Bescheinigung einer gemäß § 29b BImSchG dafür bekannt gegebenen Stelle vorzulegen.
- 5.27 Der Alarmpunkt der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen und der Emissionen der Emissionsquellen 110 und 111 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG dafür bekannt gegebenen Stelle zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Alarmpunktjustierung ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die vorgenannte Stelle ist zu beauftragen, die Berichte über das Ergebnis der Alarmpunktjustierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen der Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Justierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit vorzulegen.
- 5.28 Zur Ermittlung des Alarmpunktes sind 3 gravimetrische Staubmessungen sowie 3 weitere gravimetrische Staubmessungen bei reduzierter Abscheideleistung nach VDI 2066 durchzuführen. Der Alarmpunkt von 10 mg/m^3 ist durch lineare Regressionsrechnung unter Einbeziehung der Messunsicherheit zu ermitteln. Bei der



erstmaligen Alarmpunktjustierung sind 3 Monate nach Durchführung der Alarmpunktbestimmung 3 weitere gravimetrische Staubmessungen bei ordnungsgemäßer Filterfunktion zur Überprüfung des erhaltenen Ergebnisses (korrekte Alarmpunktjustage) durchzuführen. Soweit diese Überprüfung die Funktionsfähigkeit der Detektion von Überschreitungen des Alarmpunktes bestätigt, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Frist zur Alarmpunktjustierung nach Nebenbestimmung 5.27 Satz 2.

- 5.29 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden. Die regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen nach Herstelleranforderung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.30 Bei Funktionsausfall der Abgasreinigungsanlagen der Emissionsquellen 110 und 111 sind die jeweils vorgeschalteten Anlagenteile abzufahren, wenn abzusehen ist, dass die Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage nicht innerhalb von einer halben Stunde nach Ausfall wieder hergestellt werden kann. Innerhalb dieses vorgenannten Zeitraumes sind darüber hinaus Staub emittierende Tätigkeiten soweit wie möglich zu reduzieren, d.h. z.B. stark staubende Umschlagvorgänge sind später durchzuführen oder mengenmäßig einzuschränken, soweit sie bereits begonnen haben und nicht ohne technischen Schaden verursachend für die Anlagenkonstruktion gestoppt werden können. Die durchgeführten Reduzierungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.31 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der Staubfilter der Quellen 112 und 113 sind Beladevorgänge ständig durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen oder Funktionsausfall der Abgasreinigungsanlagen der Emissionsquellen 112 und 113 ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen, bis die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen wieder hergestellt ist. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



5.32 Sofern die Überwachung der Emissionsquellen 110 und 111 durch die qualitativ kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen nicht in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung sicher zu detektieren, ist eine quantitative Messeinrichtung entsprechend des Abschnittes 5.3.3 TA Luft einzubauen (einschließlich notwendiger Bezugsgrößen entsprechend Abschnitt 5.3.3.3 TA Luft), zu kalibrieren, auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und auszuwerten (Abschnitte 5.3.3.4 bis 5.3.3.6 TA Luft). Der Wechsel von qualitativer auf quantitative Überwachung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung der Emissionsquellen 110 und 111 ist innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung der Überschreitung der Emissionsbegrenzung durchzuführen, wenn die Überwachung durch die qualitative Messeinrichtung ohne Vorhandensein einer Störung an der Abgasreinigungsanlage, Überschreitungen der Emissionsbegrenzung ermittelt.

Dieser Fall tritt auch ein, wenn Abweichungen in Bezug auf die Einhaltung der Emissionsbegrenzung zwischen den Einzelmessungen nach der Nebenbestimmung 5.20 bzw. 5.21 mit den zum Zeitpunkt der Messungen vorhandenen Messergebnissen der qualitativen Messeinrichtungen auftreten bzw. Filterversagen nicht detektiert wird.

5.33 Die ordnungsgemäße Funktion der Filter der Quellen 110, 111, 112 und 113 ist jährlich von einer Fachfirma überprüfen und nach den Herstellervorgaben warten zu lassen. Dabei sind verschlissene bzw. seit längerer Zeit in Gebrauch befindliche Filtermaterialien so rechtzeitig nach Herstellerangabe / Herstellergarantiebedingung auszutauschen, dass die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Emissionsquellen gewährleistet bleibt.

Abweichend davon kann die Funktionsprüfung als auch die Wartung durch dafür geschultes Betriebspersonal nach der Herstelleranweisung der Filter ausgeführt werden.

Die Prüfungen und Wartungen sind zu dokumentieren.

Bei der Prüfung und Wartung durch Betriebspersonals ist die Dokumentation durch die Darstellung der Abarbeitung der entsprechenden Herstelleranweisungen zu ergänzen. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



- 5.34 Die Verwendung und Lagerung von Flusssäure ist nicht zulässig.
- 5.35 Die Gesamtbestandsmengen der Lagergüter am Standort sind durch ein elektronisches Warenverfolgungssystem (z.B. SAP) tag-
gesaktuell zu erfassen.
Über die Verteilung auf die einzelnen Hallen und Lagerboxen ist für die Feuerwehr in Absprache mit dieser eine leicht lesbare inventarische Übersicht, welche mindestens wöchentlich zu aktualisieren ist, vor Ort vorzuhalten und dieser bei Bedarf unverzüglich auszuhändigen.
- 5.36 Die Temperatur der Antriebsmotoren der Bandanlagen ist zu überwachen. Bei Abweichungen vom Normalzustand ist der Ursache sofort nachzugehen und die Fördereinrichtung außer Betrieb zu nehmen, solange bis die Ursache gefunden und beseitigt ist.
- 5.37 Bei Wartungsarbeiten an den Filteranlagen der Quellen 110 und 111 darf die Anlage nicht weiterbetrieben werden. Die innerbetrieblichen Transportbänder sind abzustellen und die Ladertätigkeit in den Hallen ist zu unterbrechen. Sofern innerhalb des Wartungszeitraumes keine emissionsverursachenden Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit den Emissionsquellen 110 und 111 verbunden sind, d.h. die Zuführung von Rohstoffen zur Produktion und der Einlagerung von Produkten aus der Produktion nicht stattfindet, gilt Satz 1 nicht.
- 5.38 Spätestens 6 Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Filterstäube in den Abscheideeinrichtungen der einzelnen Staubfiltersysteme auf die Anreicherung von Uran, Cadmium und Thallium durch einen externen Sachverständigen zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Bezirksregierung unverzüglich vorzulegen. Sollten bei dieser Untersuchung Auffälligkeiten (Anreicherung der Schwermetalle in den Filterstäuben) festgestellt werden, so ist die Untersuchung bis auf weiteres mindestens alle 6 Monate zu wiederholen. Die Filterstäube dürfen dann nicht mehr als Rohstoffe in die Düngereproduktion eingebracht werden und sind ordnungsgemäß zu ent-

Anlage 2

Seite 26 von 42



sorgen. Der entsprechende Entsorgungsnachweis dazu ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach oben genannter Feststellung vorzulegen. Ergibt die Untersuchung hingegen keine Erkenntnisse über eine bedenkliche Anreicherung von Uran, Cadmium und Thallium wird auf die regelmäßige Messung der Filterstäube verzichtet. In diesem Fall dürfen die Filterstäube weiterhin als Rohstoffe in der Düngerproduktion eingesetzt werden.

- 5.39 Die Nebenbestimmung 6.19 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0064/13/0401Q1 wird geändert erhält folgende neue Fassung:

Zur Ermittlung des Alarmpunktes sind 3 gravimetrische Staubmessungen sowie 3 weitere gravimetrische Staubmessungen bei reduzierter Abscheideleistung nach VDI 2066 durchzuführen. Der Alarmpunkt von 10 mg/m^3 ist durch lineare Regressionsrechnung unter Einbeziehung der Messunsicherheit zu ermitteln. Bei der erstmaligen Alarmpunktjustierung sind 3 Monate nach Durchführung der Alarmpunktbestimmung 3 weitere gravimetrische Staubmessungen bei ordnungsgemäßer Filterfunktion zur Überprüfung des erhaltenen Ergebnisses (korrekte Alarmpunktjustage) durchzuführen. Soweit diese Überprüfung die Funktionsfähigkeit der Detektion von Überschreitungen des Alarmpunktes bestätigt, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Frist zur Alarmpunktjustierung nach Nebenbestimmung 6.20.

- 5.40 Die Nebenbestimmung 6.20 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0064/13/0401Q1 wird geändert erhält folgende neue Fassung:

Der Alarmpunkt der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen und der Emissionen der Emissionsquellen 104 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG dafür bekannt gegebenen Stelle zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Alarmpunktjustierung ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die vorgenannte Stelle ist zu beauftragen, die Berichte über das Ergebnis der Alarmpunktjustierung und der Prüfung der



Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen der Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Justierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit vorzulegen.

Anlage 2

Seite 28 von 42

- 5.41 Die Nebenbestimmung 6.23 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0064/13/0401Q1 wird geändert, indem folgender Absatz nach dem letzten Absatz der Nebenbestimmung zusätzlich eingefügt wird:

Dieser Fall tritt auch ein, wenn Abweichungen in Bezug auf die Einhaltung der Emissionsbegrenzung zwischen den Einzelmessungen nach der Nebenbestimmung 6.28 bzw. 6.29 mit den zum Zeitpunkt der Messungen vorhandenen Messergebnissen der qualitativen Messeinrichtungen auftreten bzw. Filterversagen nicht detektiert wird.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
- 6.2 Für Bedienungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind geeignete Zugänge vorzusehen. Bereiche in den Türmen, in denen Bedienungstätigkeiten durchgeführt werden, müssen eine freie Höhe von mindestens 2 m und eine freie Breite von mindestens 1 m haben. Die freie Breite kann durch einzelne Armaturen, die betriebsmäßig geprüft bzw. betätigt werden müssen, eingeschränkt werden. Geeignete Zugangsmöglichkeiten stellen z.B. Tritte, Stufen, Bühnen mit Treppen und festangebaute Steigleitern dar.



- 6.3 Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen, durch befähigte Personen auf ihren sicheren betrieb überprüft werden.
- 6.4 Die Produktlager dürfen nur durch ausdrücklich befugte Personen betreten werden. Unbefugten ist der Zugang zu den Lagern zu verbieten bzw. technisch zu verwehren.
- 6.5 Nach Inbetriebnahme der Änderung ist eine messtechnische Überprüfung der Alpha-Strahlung während des Lager- und Produktionsbetriebes bei einem hierfür zugelassenen Messinstitut ([REDACTED]) zu veranlassen. Der vom beauftragten Sachverständigen zu erstellende Messbericht soll eine Bewertung des Ergebnisses und ggf. auch notwendige Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer aufzeigen. Dieser Bericht ist der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 6.6 Das Verhalten bei besonderen Vorkommnissen, wie Feuer, Unfall, Produktaustritt/Leckagen, ist in einem Alarmplan aufzunehmen und an geeigneten Stellen in der neuen teilen der Arbeitsstätte bekannt zu machen. Im Alarmplan sind wichtige Verhaltensregeln und Informationen aufzuführen, wie z.B. :
- Meldewege zur Alarmgabe bzw. Benachrichtigung von Feuerwehr, Rettungsdienst, Arzt, Krankentransport, Polizei
 - Telefonnummern des Betriebsleiters, Meisters und sonstigen Personen
 - Angaben zu den Alarmsignalen, Sammelplatz und Anwesenheitskontrolle der Belegschaft, Abschaltung von Energien, Benutzung von Flucht- und Rettungswegen, Brandbekämpfung.
- 6.7 Für die neuen Teile der Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Flucht- und Rettungsplan ist an geeigneter Stelle in den neuen Teilen der Arbeitsstätte bekannt zu machen.
- 6.8 Die Produktlager sind ausreichend zu beleuchten. Bei der Gestaltung der Beleuchtung sind die Grundsätze der Arbeitsstättenrichtlinie 7/3 (künstliche Beleuchtung) zu beachten.

Anlage 2

Seite 29 von 42



- 6.9 Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wie z.B. Inspektions- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber/Arbeitsgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Deshalb ist durch den **Anlagenbetreiber/Arbeitsgeber als Auftraggeber** sicherzustellen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.
- 6.10 Die Sicherheitsdatenblätter sind regelmäßig, mindestens im Abstand von 2 Jahren auf die Aktualität zu überprüfen und ggf. durch neuere zu ersetzen.
- 6.11 Die Staubkonzentration in der Fahrerkabine der Radlader (als einzigem ständigen Arbeitsplatz in den Lagerbereichen) darf bei den alveolengängigen Fraktionen 3 mg/m^3 als Schichtmittelwert nicht überschreiten.

Anlage 2

Seite 30 von 42

7. Anlagensicherheit

- 7.1 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Durchführung entsprechender Schwelltests o.ä.) ist sicherzustellen, dass in der Halle 3b ausschließlich NPK-Reste gehandhabt werden, die aufgrund ihrer Gefährlichkeitsmerkmale höchstens den ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen der Gruppe C nach TRGS 511 entsprechen. Diese Maßnahmen sind im Sicherheitsmanagementsystem (SMS) des Betriebsbereichs der Compo Expert GmbH zu integrieren. Hier-von ausgenommen sind nur NPK-Reste, welche ausschließlich aufgrund ihrer nichtspezifikationsgerechten Korngröße (Feinkorn, Grobkorn) als NPK-Reste eingestuft werden.
- Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichts Teil 1 sind in diesem an geeigneter Stelle die getroffenen Maßnahmen zu beschreiben, welche sicherstellen, dass es sich bei den NPK-Resten um keine gefährlichen Stoffe i.S.d. StörfallV handelt.
- 7.2 Aus der Beschreibung der betrieblichen Abläufe und der übrigen Antragsunterlagen geht nicht hervor, durch welche Maßnahmen



im Rahmen der wechselnden Belegung der Lagerboxen eine Verunreinigung der ammoniumnitrathaltigen Düngemittel verhindert wird. Weiterhin ist unklar wie die Feuerwehr im Bedarfsfall Kenntnis über die Belegung der Lagerboxen in den Lagerhallen erhält, um im Gefahrenfall adäquate Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Die fehlenden Informationen konnten im Rahmen des Ortstermins des LANUV am 27.02.2014 eingeholt werden (das Protokoll 74-Schö-5013_P liegt als Anlage 1 dem Gutachten bei). Diese Informationen sind an geeigneter Stelle im Sicherheitsbericht vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu ergänzen.

- 7.3 Bis zur Inbetriebnahme der Lagerhalle 10 ist ein Lagerkonzept unter Berücksichtigung der in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Unverträglichkeiten mit anderen Stoffen und Zubereitungen (Getrenntlagerung) zu erstellen. Hierin ist auch zu beschreiben, wie eine zu lange Lagerdauer der einzelnen Gebinde (Korrosion, Versprödung etc.) in dem Einfahrregal (üblicherweise LiFo) ausgeschlossen wird.
- 7.4 Die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Störfallbegrenzung bei einem Hochwasser-Extremereignis sind im Sicherheitsbericht im Rahmen von dessen Überarbeitung detaillierter darzustellen. Hierbei sind u.a. die folgenden Punkte in der Darstellung und in der Gefahrenabwehrplanung zu berücksichtigen, soweit diese nicht bereits durch Fortschreibung des Sicherheitsberichtes aufgrund der vorgelegten Unterlagen gemäß TRAS 310 bzw. der Ergebnisse der weiteren Abstimmung mit der Stadt Krefeld in ihm enthalten sind:
- zu erwartende Pegelhöhen gemäß der nach § 74 WHG erstellten Gefahrenkarten,
 - Abschätzung der zur Verfügung stehenden Vorwarnzeit,
 - Auslösekriterien (z.B. Pegelstände) zur Veranlassung der beschriebenen Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer zu ihrer Umsetzung,
 - Mittel, welche für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen vorgehalten werden müssen,



- Einschränkung der eigenen Handlungsfähigkeit zur Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Rohstoffabtransport) infolge des Hochwassers, z.B. durch abgeschnittene Verkehrswege.

In Anbetracht der großen Lagermengen wassergefährdender Stoffe in den Hallen 3a/b/c sind diese Hallen in die Dennoch-Betrachtung des Extremhochwassers mit einzubeziehen, obgleich in diesen keine Stoffe nach Anhang I der StörfallV gelagert werden und diese entsprechend nicht als sicherheitsrelevant eingestuft sind.

- 7.5 Es ist ein Hochwasserabwehrplan zu erarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren und der Stadt Krefeld vorzulegen. In diesem Hochwasserabwehrplan ist neben einer detaillierten Ausarbeitung und Beschreibung insbesondere Folgendes darzulegen:
- Benennung der Vorwarnzeiten
 - Pegelhöhen bzw. Grenzhöhen zur Aktivierung der Hochwasserschutzmaßnahmen
 - Dauer des Abtransportes der Materialien
 - Betriebliche Zuständigkeiten im Hochwasserfall
 - Mengen und Lagerort der Hilfsmittel zur Abdichtung
- 7.6 Die Ausführung der Blitzschutzanlagen für die Hallen 3a/b/c und 10 sowie für die Türme 3a und 3c muss mindestens der Blitzschutzklasse III nach VDE 0185-305 entsprechen. Insbesondere ist bei der Konzeption ein ausreichender Überspannungsschutz für die sicherheitsrelevanten Einrichtungen (z.B. die automatische Brandmeldeanlage) zu berücksichtigen.
- 7.7 Die im Brandschutzkonzept, Rev. 1, vom 09.12.2013 enthaltenen Anregungen sind umzusetzen.
- 7.8 Die im Folgenden dargestellten Wärmeabzugsflächen sind zur Gewährleistung eines physikalisch wirksamen Wärmeabzugs in den drei Brandbekämpfungsabschnitten der Hallen 3a, 3b und 3c im oberen Dachbereich zu realisieren:



	Grundfläche der Halle	$t_{\text{ä}}$	Mindestgröße der Wärmeabzugsflächen im Dach	
			%	m^2
	m^2	min.		
Halle 3a	2763	33,8	2,13	58,9
Halle 3b	4750	29,2	1,95	92,6
Halle 3c	6964	31,9	2,06	143,5

Nach Ansicht des LANUV wird die Einhaltung des Schutzzieles einer mindestens 2,5 m hohen raucharmen Schicht zur Brandbekämpfung nur bedingt durch diese Simulation nachgewiesen. Dies liegt u.a. an den für die CFD-Simulation gewählten Randbedingungen. Wie in der o.g. brandschutztechnischen Detailstellungnahme beschrieben, müssen in der raucharmen Schicht bestimmte Schutzzielkriterien bezüglich der Erkennungsweite, der optischen Rauchdichte und der Konzentration toxischer Gase eingehalten werden. Bei den beschriebenen Szenarien (Brand innerhalb einer in der Mitte der Halle gelegenen Lagerbox) müsste es sich demnach um eine Zersetzungsreaktion ammoniumnitrathaltiger Düngemittel handeln. Bei diesen Zersetzungsreaktionen des Ammoniumnitrats in den Düngemitteln entsteht eine sehr starke Rauchentwicklung, von der nicht klar ist, inwiefern diese von dem dargestellten Modell ausreichend genau beschrieben wird. Weiterhin fallen andere Schadstoffe an (NO_x), als in der Stellungnahme angenommen worden sind (CO , CO_2 , HCN). Unklar ist weiterhin die Repräsentativität der angenommenen Wärmefreisetzungsrate und des damit verbundenen thermischen Auftriebs.

Mit der Feuerwehr der Stadt Krefeld ist deshalb abzustimmen, inwiefern sie die Brandbekämpfung unter den angegebenen Randbedingungen für möglich hält und inwiefern sie evtl. in der Lage ist, mit technischen Mitteln eine zusätzliche Entrauchung zur Brandbekämpfung durchzuführen.



7.9 In der Halle 10 ist eine automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur öffentlichen Feuerwehr zu installieren.

Anlage 2

Seite 34 von 42

7.10 Bei der Berechnung der zersetzten Masse von Ammoniumnitrat zur Ermittlung der gebildeten Masse von Stickstoffdioxid wird entgegen der Reaktionsgleichung die Bildung von 0,55 mol NO_2 aus 1 mol NH_4NO_3 angenommen. Konservativ wäre hier, die Bildung von 0,75 mol NO_x aus einem 1 mol NH_4NO_3 anzunehmen, da zum einen eine Oxidation des Stickstoffmonoxids mit Luftsauerstoff stattfindet und zum anderen für Stickstoffmonoxid die Störfallbeurteilungswerte von Stickstoffdioxid heranzuziehen sind.

Zur Sicherstellung einer konservativen Betrachtung ist deshalb als Bezugsgröße zur Beurteilung der Ausbreitungssituation in der Störfallauswirkungsbetrachtung die Konzentration von NO_x als Summe aus der Konzentration von NO und NO_2 (0,75 mol NO_x pro 1 mol zersetztem NH_4NO_3) heranzuziehen.

7.11 Nach dem Brandschutzkonzept soll im Bereich der Hallen 3a/b/c eine über die automatische Brandmeldeanlage angesteuerte Warneinrichtung (Sirene) die Mitarbeiter vor drohender Gefahr warnen. Für die Türme 3a/b/c wird keine entsprechende Alarmierung vorgesehen.

Im Falle einer Branddetektion durch die automatischen Brandmeldeanlagen in den Hallen 3a/b/c sind die jeweiligen Türme der Hallen in die Warnung mit einzubeziehen, da diese mit den jeweiligen Hallen einen Brandbekämpfungsabschnitt bilden.

Die im Brandschutzkonzept angegebene Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege nach der DIN 4844 und BGV A8 sind seit dem 13.03.2013 veraltet. Die Brandschutz- bzw. Rettungszeichen und die weitere Beschilderung sind für neu zu errichtende Anlagen nach der ASR A1.3 /5/ auszuführen.

7.12 Der Sicherheitsbericht ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage un- aufgefördert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.



Im Teil 1 des Sicherheitsberichts ist eine Zusammenfassung der Untersuchungen zur Salpetersäure-Anlage und des Ammoniak-Tanklagers als Gefahrenquelle für die umliegenden Anlagen darzustellen sowie ihre Relevanz als Gefahrenquellen für die im Teil 1 des Sicherheitsberichts untersuchten Anlagen zu bewerten.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Überwachungsbehörde zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

Gewässerschutz

- 8.1 Die im Rahmen der Prüfung der Halle 10 (Additivlager) gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAWS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAWS sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Überwachungsbehörde seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Überwachungsbehörde die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden).

- 8.2 Die Inbetriebnahmeprüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.
- 8.3 Die baurechtlichen Verwendbarkeits- / Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.



- 8.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Überwachungsbehörde unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 8.5 Sämtliche Fugenabdichtungen im Bereich der Halle 10 sind halbjährlich auf Risse und Beschädigung zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind umgehend durch einen anerkannten Fachbetrieb zu beseitigen.
- 8.6 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 8.7 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 8.8 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.9 Die ausführende Baufirma für die Erstellung der Betonflächen, die der Lagerung wassergefährdender Feststoffe dienen, sowie der FD-Betonflächen bzw. Gussasphaltabdichtung (Halle 10) muss Fachbetrieb nach § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) sein. Der Fachbetriebsnachweis ist zuständigen Überwachungsbehörde vor Baubeginn zu übersenden.

Anlage 2

Seite 36 von 42



- 8.10 Die Erstellung der Betonflächen für die Lagerung wassergefährdender Feststoffe sowie von FD-Beton bzw. Gussasphaltabdichtung (Halle 10) ist durch einen anerkannten VAWS-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Überwachung (z.B. WHG-Statik und den dazugehörigen Dichtheitsnachweis für mindestens 72 Stunden, stichprobenartige Prüfung des Einbaus der Sauberkeitsschicht, der Gleitfolie, der Bewehrung und des Betoneinbaus, Ordnungs- und Funktionsprüfung, ...) sind der Überwachungsbehörde mit dem Prüfbericht vor Inbetriebnahme der neuen Lageranlagen zu übersenden.
- 8.11 Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich und folgendes umfassen:
- Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und Maßnahmen im gestörten Betrieb, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme,
 - Instandhaltung,
 - Verhalten bei außergewöhnlichem Vorkommnissen,
 - Beseitigung von Störungen,
 - Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln.
- 8.12 Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme der Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 8.13 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

Anlage 2

Seite 37 von 42



9. Wasserwirtschaft

Anlage 2

Seite 38 von 42

9.1 Die Änderungen am Kanalnetz stellen eine wesentliche Änderung des Kanalnetzes da. Aus diesem Grund ist eine Kanalnetzanzeige nach § 58(1) LWG NRW erforderlich. Die Kanalnetzanzeige ist vor dem geplanten Baubeginn beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen.

Dabei sind folgende Detailfragen zu beantworten:

- Der zukünftige Anschluss des bestehenden Mischwasserkanals im Bereich der Gleistrasse nördlich von der zukünftigen Halle 3c.
- Die Fortführung des geplanten Regenwasserkanals östlich der Halle 3c über den „AP3“ hinaus.
- Der Anschluss und die Bedeutung der Fortführungen am nördlichen und südlichen Ende des bestehenden Mischwasserkanals parallel zum Mischwasserkanal der SWK.

10. Landschaftsschutz

10.1 Die im Rahmen der Baustelleneinrichtung temporär angelegten Lagerflächen (Schotterung von Grünflächen) sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen. Zum Schutz des Baumbestandes auf dem Betriebsgelände ist bei der Lagerung von Bauteilen darauf zu achten, dass angrenzender Baumbestand nicht beschädigt wird.

10.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf (Dezernat 51) umgehend schriftlich mitzuteilen.

10.3 Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig.

10.4 Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen.



- 10.5 Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 39 von 42

11. Abfallwirtschaft

- 11.1 Die Baumaßnahmen sind fachgutachterlich durch einen Bodengutachter begleiten zu lassen.
- 11.2 Die bei der Baumaßnahme anfallende/r Abfälle / Bodenaushub sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 11.3 Bei der Entsorgung der anfallenden Abfälle sind die Regelungen gemäß der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) insbesondere hinsichtlich der Überlassungspflichten / Anschluß – und Benutzungszwang zu beachten.
- 11.4 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie ggf. des Bodenaushubs ist zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 11.5 Es ist sicherzustellen, die gesamte Fläche der ehemaligen Halle 3 wieder komplett versiegelt ist, damit es durch Eintritt von Niederschlagswasser nicht zu einer Verlagerung von Stoffen im Boden kommt.
- 11.6 Die Vorgaben und Nebenbestimmungen aus der Verbindlichkeitserklärung gem. §13 BBodSchG zum Sanierungsplan vom 15.04.2014 (Az.: 52.06-08.04-Compo-1, Vz: 66165/2014) sind zu berücksichtigen. Hervorzuheben sind insbesondere die Nebenbestimmungen unter Punkt 1 (Wiedereinbauwerte Boden, fachgutachterliche Begleitung, Bodenmanagement, Regelungen zur zeitnahen Versiegelung). Es muss sichergestellt sein, dass die Fläche der ehemaligen Halle langfristig versiegelt bleibt. Dies



wurde als bodenschutzrechtliche Sicherungsmaßnahme nach § 4 Abs. 3 BBodSchG in der o.g. Verbindlichkeitserklärung festgelegt. Grundlage für die Verbindlichkeitserklärung ist der Sanierungsplan der [REDACTED] vom 20.12.13 (Textversion vom 02.04.14).

Anlage 2

Seite 40 von 42

Die Regelungen der Verbindlichkeitserklärung zum vorgenannten Sanierungsplan gelten vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung zur Wirksamkeit einzelner Regelungen hinsichtlich des Einbaus von RC-Material (alte Bodenplatte) als Unterbau. Dies ist entsprechend bei der Bauausführung zu beachten.

- 11.7 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Krefeld zu berücksichtigen.
- 11.8 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Stadt Krefeld und darüber hinaus Dez. 52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren. In Abstimmung mit der Stadt Krefeld und der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
- 11.9 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

12. IED-Anforderungen, soweit nicht bereits in anderen NB enthalten

12.1 Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers für das Grundwasser vorgesehen.



Alle 10 Jahre ist eine Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse zu erstellen und der Überwachungsbehörde zu übermitteln.

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf *in der Anlage verwendeten* relevant gefährlichen Stoffe (rgS) untersucht werden. Für die Probenahme sollen die Grundwassermessstellen genutzt werden, die bereits vorhanden sind bzw. es sind in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde an geeigneter Stelle neue Probenahmestellen einzurichten.

Sobald Belastungen des Grundwassers oder des Bodens entdeckt werden, die über das Wertenniveau *der Prüfwerte der BBodSchV, Anhang 2* hinausgehen, ist die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren.

12.2 Erfassung des Endzustandes von Boden – und Grundwasser nach Stilllegung

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Das Gutachten Boden- und Grundwasseruntersuchungen Halle 3 vom 03.9.2013, Projekt-Nr. [REDACTED] der [REDACTED] (Antragsunterlage, Fach 28) dient hier neben vorhandenen Untersuchungsergebnisse (Stadt Krefeld) als weitere Erkenntnisquelle für die Rückführungspflicht der durch diesen Genehmigungsbescheid in Anspruch genommenen Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.



Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 42 von 42



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0109/13/4.1.17**

Anlage 3
Seite 1 von 11

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Zur brandschutztechnischen Stellungnahme (Rauchschutznachweis) Nr.: [REDACTED] des Ingenieurbüros [REDACTED] vom 12.12.2013 wurde entsprechend der vfdb-Leitfadens „Ingenieurmethoden des Brandschutzes“ einer Plausibilitätsbetrachtung durchgeführt. Eine Prüfung der Modellrechnung ist jedoch aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Vergleichsmethode nicht durchführbar.
- 1.2 Weitergehende Forderungen, die der Gefahrenabwehr dienen, bleiben vorbehalten

2. Sicherheitsbericht

- 2.1 Es wird empfohlen, im Teil 1 des Sicherheitsberichts eine Zusammenfassung der Untersuchungen zur Salpetersäure-Anlage und des Ammoniak-Tanklagers als Gefahrenquelle für die umliegenden Anlagen darzustellen sowie ihre Relevanz als Gefahrenquellen für die im Teil 1 des Sicherheitsberichts untersuchten Anlagen zu bewerten.

3. Eisenbahn

- 3.1 Folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte technische Regeln sind in der jeweils neuesten Fassung zu beachten:
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), in der aktuellen Fassung
 - Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO vom 08.05.1967, BGBl. II S. 1563) in der aktuellen Fassung



- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31.10.1966
- Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Anhang (Obri-NE und Az Obri-NE)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
- Din EN 1991-1-7 „Einwirkungen auf Tragwerke“

3.2 Auf die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit wird verwiesen, hier insbesondere auf die:

- Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften", BGV A 1 (alt VBG 1)
- Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen", BGV D 30 (alt VBG 11)
- Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen", BGV D 33 (alt VBG 38a)
- Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz", BGV A 8 (alt VBG 125)

3.3 Für den Neubau/Änderung des geplanten Gleises der Firma Compo sowie den Rückbau des Gleises S4 liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine Genehmigung nach § 18 AEG vor. Bevor hier Rückbau- oder Neubaumaßnahmen durchgeführt werden dürfen, ist ein entsprechender Antrag zu stellen und die Genehmigung einzuholen.

3.4 Auf den erforderlichen Schutzabstand nach der für Schienenbahnen gültigen Unfallverhütungsvorschrift wird hingewiesen.

3.5 Rechte Dritter, Erlaubnisse, Zustimmungen oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen auf bau-, wasser-, gewerbe- und privatrechtlichem Gebiet sind nicht Gegenstand der eisenbahntechnischen Prüfung.

4. Immissionsschutz

4.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn



- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Anlage 3

Seite 3 von 11

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

4.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

4.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

4.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen



Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

4.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

4.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Im Hinblick auf den Betrieb der neuen Anlagenteile ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz u.a.i.V.m. § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung). Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:
- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Ermittlung und Analyse der Risiken von Betriebsstörungen sowie Gegenmaßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben und zu bewerten.

- 5.2 Auf die Richtlinie 2013/59/EURATOM, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 13/1 vom 17.01.2014, die bis zum 06.02.2018 in nationales Recht umzusetzen ist, wird hingewiesen. Aus Sicht des Strahlenschutzes kann ein separates Verfahren nach der Strahlenschutzverordnung (dann neu bzw. geändert durch die o.g. Umsetzungsverpflichtung) erforderlich werden.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr.



14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

6.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

6.3 Anlagenbeschreibung

Für die Anlage/n nach VAwS ist/sind eine Anlagenbeschreibung/en mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan zu erstellen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen (§ 3 Abs. 4 der VAwS NRW).

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

6.4 Auffangen von Tropfverlusten

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten (§ 3 Abs. 4 VAwS NRW).

6.5 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11



VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

6.6 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Neu errichtete, wesentlich geänderte oder länger als ein Jahr stillgelegte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind vor (Wieder)Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend der in der Verordnung festgelegten Fristen durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 WassGefAnIV).

Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW vorgelegt, darf eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WassGefAnIV bzw. § 12 Abs. 1 VAwS NRW – sofern diese erforderlich ist – nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat (siehe Merkblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“¹).

6.7 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).

6.8 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtli-

¹ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



che Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRWS 780-1, sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAWS NRW).

6.9 Prüfberichte

Die Prüfberichte des nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen über die Prüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Hinweis 6.5 und 6.6 sind der Überwachungsbehörde unverzüglich unaufgefordert in elektronischer Form oder in einfacher Ausfertigung, einseitig bedruckt, ungebunden und nicht geheftet, zu übersenden.

Der Prüfbericht muss der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz²: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAWS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

6.10 Entfallen der Sachverständigenprüfungen

Die Prüfungen nach Hinweis 6.5 und 6.6 können entfallen, wenn die Anlagen zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach andere Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen des § 62 WHG und der VAWS berücksichtigt werden oder wenn die Anlagen im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder die DIN EN ISO 14001) überprüft werden und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 62 WHG und der §§ 11 und 12 VAWS gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und

² Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



2. in entsprechend dem Managementsystem erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

Anlage 3

Seite 9 von 11

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse. Werden im Jahresbericht Mängel an der Anlage dokumentiert, muss darin auch die Mängelbeseitigung beschrieben werden. Die Verantwortung für die Gleichwertigkeit der durchgeführten Prüfungen und den Zustand der Anlagen liegt ausschließlich beim Betreiber.

Die aktuelle Registrierungsurkunde über die Verlängerung der Eintragung im EMAS-Register oder das aktuelle Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert vorzulegen.

6.11 Änderungen/Eignungsfeststellung

Wesentliche Änderungen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bzw. des Durchsatzes, bedürfen ggf. einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG.

6.12 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

7. **Bodenschutz**

- 7.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und



2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

8. Abfallwirtschaft

- 8.1 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 Dep-VO wird hingewiesen.
- 8.2 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

9. Landschafts- und Naturschutz

- 9.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören



oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Anlage 3

Seite 11 von 11

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde der Stadt Krefeld

9.2 Im östlichen Bereich des Betriebsgeländes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4606-0063 „Brachfläche auf einem Industriegebiet am Krefelder Osthafen“. Die Inanspruchnahme dieses Bereiches im Rahmen der Baustelleneinrichtung für den geplanten Anlagenkomplex sollte aufgrund der Schutzwürdigkeit der Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Für die Baustelleneinrichtung ggf. in Anspruch genommene Bereiche der Biotopkatasterfläche sind nach Bauende wieder herzustellen.